

25.036 s Militärgesetz, Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und Armeearganisation. Änderung

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Anträge der Sicherheitspolitischen
Kommission des Nationalrates

vom 7. März 2025

vom 18. Juni 2025

vom 23. Juni 2025

*Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf, wo nichts vermerkt ist*

*Eintreten und Zustimmung zum
Beschluss des Ständerates, wo nichts
vermerkt ist*

1

Bundesgesetz über die Armee und Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 7. März 2025¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2025 960

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

|
 Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995² wird wie folgt geändert:

Mehrheit

Minderheit (Gartmann, Addor, Candinas Martin, Götte, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Tuena, Walliser, Zuberbühler)

Lesbarkeit verbessern:
 Im Gesetz werden Formulierungen im Partizip Präsens und alle Doppelnennungen in männlicher und weiblicher Form durch den generischen Maskulin ersetzt.

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 20 Absatz 1^{ter}, 23 Absätze 1 und 3 sowie 27 Absatz 1^{bis} wird «Kommando Operationen» ersetzt durch «Kommando Ausbildung».

Art. 11 **Zuständigkeit und Aufteilung der Kosten****Art. 11 Abs. 1**

¹ Die Einwohnergemeinden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich Namen, Vornamen, Wohnadresse und AHV-Nummer der Stellungspflichtigen nach ihrem Einwohnerregister.

¹ Die für die Einwohnerregister zuständigen Behörden melden den kantonalen Militärbehörden jährlich und unentgeltlich folgende Daten der Stellungspflichtigen:

- a. Namen und Vornamen;
- b. Wohnadresse und Heimatgemeinden;
- c. AHV-Nummer;
- d. Geburtsdatum;
- e. Geschlecht;
- f. Muttersprache;
- g. ausgeübter Beruf.

² Die Kantone haben folgende Aufgaben:

- a. Sie nehmen die Stellungspflichtigen in die Militärkontrolle auf.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. Sie führen die Orientierungsveranstaltung durch.
- c. Sie geben an der Orientierungsveranstaltung den Ausweis über die Erfüllung der Militärdienstpflicht ab.
- d. Sie wirken bei der Rekrutierung mit.
- e. Sie laden die Frauen zur Orientierungsveranstaltung ein.

^{2bis} Der Bundesrat legt die Ziele der Orientierungsveranstaltung, die zu vermittelnden Informationen und die zu erhebenden Daten fest. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt die Einzelheiten.

³ Der Bund führt die Rekrutierung durch. Er unterstützt die Kantone bei der Erfassung der stellungspflichtigen Auslandschweizer.

⁴ Der Bund trägt die Kosten für die Rekrutierung. Die Kantone tragen die Kosten für die Orientierungsveranstaltung.

Art. 12 Grundsatz

Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten:

- a. Ausbildungsdienste (Art. 41–61);
- b. Friedensförderungsdienst, für den sie sich angemeldet haben (Art. 66);
- c. Assistenzdienst (Art. 67–75);
- d. Aktivdienst (Art. 76–91);
- e. allgemeine Pflichten ausser Dienst (Art. 25).

Art. 12 Einleitungssatz

Militärdienstpflichtige, die militärdiensttauglich sind, müssen folgende Dienste leisten und Pflichten erfüllen:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 13** Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht**Art. 13 Abs. 1 Bst. a^{ter}**

¹ Die Militärdienstpflicht dauert:

¹ Die Militärdienstpflicht dauert:

- a. für Angehörige der Mannschaft und für Unteroffiziere: bis zum Ende des zwölften Jahres nach Abschluss der Rekrutenschule;
- a^{bis}. für Rekrutierte, die nach Artikel 49 Absatz 2 aus der Armee entlassen wurden: bis zum Ende des zwölften Jahres nach der Entlassung aus der Armee;

- a^{ter}. für Stellungspflichtige, welche die Altersgrenze zur Absolvierung der Rekrutierung nach Artikel 9 Absatz 2 überschritten haben bis zum Ende des zwölften Jahres nach deren Überschreitung;

b. für höhere Unteroffiziere:

1. die nicht in Stäben grosser Verbände eingeteilt sind:
 - für Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fouriere und Adjutantunteroffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 36. Altersjahr vollenden
 - für Stabsadjutanten: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden
 - für Haupt- und Chefadjutanten: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden,
2. die in Stäben grosser Verbände eingeteilt sind: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;

c. für Subalternoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- d. für Hauptleute: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden;
- e. für Stabsoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;
- f. für höhere Stabsoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden;
- g. für Spezialistinnen und Spezialisten: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;
- h. für das militärische Personal: bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses; vorbehalten bleibt eine längere Dauer nach den Buchstaben a–g.

²Der Bundesrat kann:

- a. zur Steuerung des Bestandes der Armee die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre herabsetzen;
- b. für einen Aktiv- oder Assistenzdienst die Altersgrenzen um höchstens fünf Jahre hinaufsetzen;
- c. vorsehen, dass höhere Unteroffiziere, Offiziere sowie Spezialistinnen und Spezialisten bei Bedarf der Armee die Dauer der Militärdienstpflicht verlängern können, jedoch längstens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 17 Dienstbefreiung der
Parlamentarier und
Parlamentarierinnen

Art. 17 Sachüberschrift

Dienstbefreiung der
Mitglieder der Bundes-
versammlung

¹ Die Mitglieder der Bundesversamm-
lung sind während der Dauer der
Sessionen und der Sitzungen der
Kommissionen und Fraktionen der
eidgenössischen Räte vom Ausbil-
dungsdienst und vom Assistenz-
dienst befreit.

² Sie müssen nur Ausbildungsdienst
für einen höheren Grad oder eine
neue Funktion nachholen.

Art. 18 Dienstbefreiung für
unentbehrliche Tätig-
keiten

*Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b sowie 3
erster Satz*

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder
ihrer Anstellung werden von der Mili-
tärdienstpflicht befreit:

- a. die Mitglieder des Bundesrates,
der Bundeskanzler und die Vize-
kanzler;
- b. Geistliche, die nicht der Armeeseelsorge angehören;
- c. die folgenden hauptberuflich
tätigen Personen:

1. Medizinalpersonen, die für die
Sicherstellung des Betriebs
von sanitätsdienstlichen Ein-
richtungen des zivilen Ge-
sundheitswesens notwendig
sind und von der Armee nicht
zwingend für sanitätsdienstli-
che Aufgaben benötigt wer-
den,

¹ Für die Dauer ihres Amtes oder
ihrer Anstellung werden von der Mili-
tärdienstpflicht befreit:

- a. die Mitglieder des Bundesrates,
die Bundeskanzlerin oder der
Bundeskanzler sowie die Vize-
kanzlerinnen oder Vizekanzler;
- b. *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

2. Angehörige von Rettungsdiensten, die von der Armee nicht zwingend für eigene Rettungsdienste benötigt werden,
3. Direktorinnen, Direktoren und Aufsichtspersonen von Anstalten, Gefängnissen oder Heimen, in denen Untersuchungshaft, Strafen oder Massnahmen vollzogen werden,
4. Angehörige von Polizeidiensten, die von der Armee nicht zwingend für polizeiliche Aufgaben benötigt werden,
5. Angehörige des Grenzwachtkorps,
6. Angestellte der Postdienste, der vom Bund konzessionierten Transportunternehmen sowie der Verwaltung, die in ausserordentlichen Lagen für den Sicherheitsverbund Schweiz unentbehrlich sind,
7. Angehörige von staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdiensten,
8. Angestellte der zivilen Flugsicherungsdienste, die für die Sicherstellung der zivilen Flugsicherung unentbehrlich sind und nicht zwingend für die militärische Flugsicherung benötigt werden;

d.-i. ...

j. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Das VBS kann in begründeten Ausnahmefällen weitere hauptberufliche Angehörige von öffentlichen und privaten Institutionen und Diensten, die lebensnotwendige oder für die Nothilfe oder die Bewältigung von Katastrophen unentbehrliche Dienstleistungen erbringen, befreien, soweit sie für die entsprechenden Aufgaben in der Armee nicht zwingend benötigt werden.

³ Die Mitglieder des Bundesrates, der Bundeskanzler und die Vizekanzler werden von Amtes wegen befreit, die andern Personen auf Gesuch hin. Das Gesuch wird vom Arbeitgeber, der Arbeitgeberin oder der Stelle, die der militärdienstpflichtigen Person übergeordnet ist, gemeinsam mit dieser gestellt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Institutionen, Personen und Tätigkeiten sowie die Zuständigkeit für den Entscheid.

⁵ Militärdienstpflichtige nach Absatz 1 Buchstabe c werden erst befreit, wenn sie die Rekrutenschule bestanden haben.

⁶ Nicht von der Militärdienstpflicht befreit werden Angehörige der Armee, die als Cyberspezialistinnen und Cyberspezialisten eingeteilt sind und die von der Armee zwingend benötigt werden.

³ Personen nach Absatz 1 Buchstabe a werden von Amtes wegen befreit, die anderen Personen auf Gesuch hin.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 19** Wiedereinteilung

Wer nach Artikel 18 vom Militärdienst befreit war, wird beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung wieder in die Armee eingeteilt, wenn er von der Armee noch benötigt wird.

Art. 19 Wiedereinteilung

Personen, die nach Artikel 18 von der Militärdienstpflicht befreit waren, werden beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung wieder in die Armee eingeteilt, wenn sie von der Armee noch benötigt werden.

Art. 20 Neubeurteilung der Tauglichkeit; Neueinteilung**Art. 20 Abs. 2**

¹ Der Militärärztliche Dienst kann von Amtes wegen eine Neubeurteilung der Militärdiensttauglichkeit anordnen.

^{1bis} Ein schriftliches und begründetes Gesuch um Neubeurteilung stellen können:

- a. die zu beurteilende Person;
- b. die Ärztinnen und Ärzte der Armee und der Militärverwaltung;
- c. die behandelnden und begutachtenden Zivilärztinnen und -ärzte;
- d. die Behörden der Militärverwaltung und die Militärversicherung;
- e. die militärischen Strafbehörden;
- f. das Bundesamt für Zivildienst, im Rahmen der Rekrutierung auch mündlich.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

¹er Personen, die im Hinblick auf ihre dienstlichen Pflichten teilweise oder völlig urteilsunfähig sind, sind dienstuntauglich. Die Erwachsenenschutzbehörden melden dem Kommando Operationen unverzüglich alle rechtskräftig verfügbaren Beistandschaften sowie deren Aufhebung, die Stellungspflichtige und Angehörige der Armee betreffen. Das Kommando Operationen leitet die Meldungen an die Rekrutierungsorgane sowie die Kreiskommandantinnen und Kreiskommandanten weiter.

² Die Einteilung und die Zuteilung eines Angehörigen der Armee können jederzeit geändert werden.

³ Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.

² Die Einteilung und die Zuteilung von Angehörigen der Armee können jederzeit geändert werden.

Art. 21 Nichtrekrutierung

¹ Stellungspflichtige werden nicht rekrutiert, wenn:

- a. sie für die Armee untragbar geworden sind, weil:
 - 1. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden,
 - 2. für sie eine freiheitsentziehende Massnahme rechtskräftig angeordnet wurde;
- b. ihnen keine persönliche Waffe überlassen werden darf (Art. 113 Abs. 1).

² Auf ihr Gesuch hin können Personen nach Absatz 1 zur Rekrutierung zugelassen werden, wenn die Armee sie benötigt und:

Art. 21 Abs. 1 Bst. a

¹ Stellungspflichtige werden nicht rekrutiert, wenn:

- a. sie für die Armee untragbar sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a: sie sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt haben;
- b. in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b: keine Hinderungsgründe für die Überlassung der persönlichen Waffe mehr bestehen.

³Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Art. 22 Ausschluss aus der Armee**Art. 22 Abs. 1 Bst. a**

¹Angehörige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn:

¹Angehörige der Armee werden aus der Armee ausgeschlossen, wenn:

- a. sie für die Armee untragbar geworden sind, weil:
 - 1. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden,
 - 2. für sie eine freiheitsentziehende Massnahme rechtskräftig angeordnet wurde;
- b. ihnen keine persönliche Waffe überlassen werden darf (Art. 113 Abs. 1).

- a. sie für die Armee untragbar geworden sind, weil sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden;

²Auf ihr Gesuch hin können Personen nach Absatz 1 wieder zur Armee zugelassen werden, wenn die Armee sie benötigt und:

- a. in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a: sie sich während der Probezeit bei bedingtem oder teilbedingtem Strafvollzug oder bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug bewährt haben;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b: keine Hinderungsgründe für die Überlassung der persönlichen Waffe mehr bestehen.

³ Die Wiederzulassung kann widerrufen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Art. 26 Besondere Pflichten

Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:

- a. persönliche Befragungen bei Personensicherheitsprüfungen für Stellungspflichtige und Angehörige der Armee;
- b. medizinische Untersuchungen zur Neubeurteilung der Tauglichkeit.

Art. 26 Bst. c und d

Die Militärdienstpflichtigen müssen ausser Dienst die folgenden Amtstermine wahrnehmen:

- c. Schiesskurse nach Artikel 63 Absatz 5;
- d. Rückgabetermin nach Artikel 112 Absatz 3.

Art. 29 Versorgung

¹ Die Angehörigen der Armee erhalten im Militärdienst vom Bund Sold und Verpflegung.

² Der Bund sorgt für ihre Unterkunft und kommt für ihre Dienstreisen auf.

³ Er sorgt für Angehörige der Armee im Militärdienst und in dienstlichen Angelegenheiten ausser Dienst für eine ausreichende und kostenlose Grundversorgung mit Postdiensten.

Art. 29 Versorgung, Postdienste und digitale Kommunikation

¹ Der Bund kommt für die Versorgung der Angehörigen der Armee auf.

² Er sorgt für Angehörige der Armee im Militärdienst und in dienstlichen Angelegenheiten ausser Dienst für eine ausreichende und kostenlose Grundversorgung mit Postdiensten und für angemessene digitale Kommunikationsmöglichkeiten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen über Sold, Verpflegung, Unterkunft und Dienstreisen.

Art. 29a Ausbildungsgutschrift

¹ Der Bund kann Angehörigen der Miliz für das Absolvieren von Kadernschulen und des praktischen Dienstes für die Ausbildung zum Unteroffizier, zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier bis Stufe Stäbe der Truppenkörper einen finanziellen Betrag gutschreiben, den sie für zivile Ausbildungen beziehen können.

² Der Bundesrat erlässt die Bestimmungen über die Ausbildungsgutschrift.

Art. 29a Sold

¹ Angehörige der Armee werden nach ihrem Grad besoldet.

² Die Soldberechtigung beginnt mit dem Einrückungstag gemäss Aufgebot und hört mit dem Entlassungstag auf.

³ Die Soldberechtigung besteht auch in der Zeit zwischen:

- a. der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant oder zwischen solchen Ausbildungsdiensten, sofern die jeweiligen Dienste höchstens sechs Wochen auseinanderliegen;
- b. separaten Teilen einer Rekrutenschule, sofern diese Teile höchstens sechs Wochen auseinanderliegen.

⁴ Nicht soldberechtigt sind:

- a. Militärdienstpflichtige, die:
 1. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beziehen,
 2. als militärisches Personal oder Angestellte der Militärverwaltung Dienst im Sinne von Artikel 59 Absatz 4 leisten,

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- 3. als Angestellte der Militärverwaltung des Bundes einen Einsatz nach Artikel 65c leisten;
 - b. Pilotinnen und Piloten sowie Beobachterinnen und Beobachter für das individuelle Training.
- ⁵ Der Bundesrat setzt den Sold fest.

Art. 29b **Verpflegung**

- ¹ Angehörige der Armee, die Sold beziehen, sind verpflegungsberechtigt.
- ² Sie erhalten entweder Natural- oder Pensionsverpflegung.
- ³ Die Naturalverpflegung bildet die Regel. Sie kann für bestimmte Dienstleistungen durch eine Zulage ergänzt werden.
- ⁴ Die Logistikbasis der Armee (LBA) setzt für die Naturalverpflegung den Basiskredit pro Person und Tag sowie allfällige Zulagen nach der Entwicklung der Marktpreise fest.

Art. 29c **Unterkunft**

- ¹ Der Bund sorgt für die Unterkunft der Angehörigen der Armee im Militärdienst.
- ² Die Unterkunft erfolgt:
- a. in Kasernen oder kasernenmässig eingerichteten Gebäuden;
 - b. in Kantonnementen von Gemeinden oder Privaten;
 - c. in Biwaks;
 - d. durch Einquartierung bei Privaten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 29d** Kasernierung in Gebäuden Dritter

Für die Benützung von Kasernen oder kasernenmässig eingerichteten Gebäuden, die nicht dem Bund gehören, schliesst der Bund mit den Eigentümerinnen und Eigentümern Verträge ab.

Art. 29e Reisen und Transport

¹ Der Bund trägt die Reise- und Transportkosten für das öffentliche Verkehrsmittel:

- a. von Angehörigen der Armee beim Einrücken in Dienste nach Artikel 12 Buchstaben a–d und bei der Entlassung daraus;
- b. von Angehörigen der Armee im Militärdienst für Dienstreisen;
- c. für alle Transporte von Truppen, Fahrzeugen, Armeetieren und Material für den dienstlichen Bedarf der Armee;
- d. von Militärdienstpflichtigen für die Wahrnehmung von Amtsterminen nach Artikel 26.

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kosten für die Reise in den Urlaub ganz oder teilweise vom Bund übernommen werden.

Art. 29f

Bisheriger Art. 29a

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 30** Ersatz des Erwerb-
sausfalls

¹ Wer Militärdienst leistet, hat Anspruch auf eine Entschädigung für den Erwerbsausfall.

^{1bis} Zwischen der Rekrutenschule und Ausbildungsdiensten zur Erlangung des Grades Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier oder Leutnant oder zwischen solchen Ausbildungsdiensten besteht ein Anspruch auf Sold und Erwerbserersatz, sofern die jeweiligen Dienste höchstens sechs Wochen auseinanderliegen.

² Der Erwerbserersatz wird durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt.

Art. 32 Befehl und Gehorsam

¹ Die Vorgesetzten und die von ihnen ermächtigten Führungsgehilfen haben das Recht, den Unterstellten in Dienstsachen Befehle zu erteilen.

² Die Angehörigen der Armee sind den Vorgesetzten gegenüber in Dienstsachen zu Gehorsam verpflichtet.

³ Die Angehörigen der Armee führen einen Befehl nicht aus, wenn er von ihnen ein Verhalten verlangt, das nach Gesetz oder Völkerrecht strafbar ist.

Art. 30 Abs. 1 zweiter Satz und ^{1bis}

¹ ...

. ... Der Anspruch besteht auch in den Zeiträumen nach Artikel 29a Absatz 3.

^{1bis} *Aufgehoben*

Art. 32 Abs. 1

¹ Die Vorgesetzten und die von ihnen ermächtigten Führungsgehilfinnen und Führungsgehilfen haben das Recht, den Unterstellten in Dienstsachen Befehle zu erteilen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 36** Dienstbeschwerde

¹ Die Angehörigen der Armee haben das Recht, Dienstbeschwerde zu erheben, wenn sie der Überzeugung sind, ein militärischer Vorgesetzter, ein anderer Angehöriger der Armee oder eine Militärbehörde habe ihnen Unrecht getan.

² Der Entscheid über die Dienstbeschwerde kann bei der nächst höheren Stelle und deren Entscheid beim zuständigen Departement angefochten werden. Das Departement entscheidet endgültig.

³ Entscheide der kantonalen Militärdirektionen können direkt beim VBS angefochten werden, wenn das kantonale Recht nicht den Weiterzug an die Kantonsregierung vorsieht.

⁴ Dienstbeschwerde und Weiterzug werden in einem einfachen, raschen und kostenlosen Verfahren erledigt. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Die angerufene Instanz kann ihnen jedoch ausnahmsweise aus besonderen Gründen aufschiebende Wirkung zuerkennen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 40b

¹ Schafft ein Angehöriger der Armee in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit ein Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992, so stehen dem Bund allein die Verwendungsbefugnisse zu.

Art. 36 Abs. 1

¹ Stellungspflichtige und Angehörige der Armee haben das Recht, Dienstbeschwerde zu erheben, wenn sie der Überzeugung sind, andere Stellungspflichtige, andere Angehörige der Armee oder eine Militärbehörde hätten ihnen Unrecht getan.

Art. 40b

¹ Schaffen Angehörige der Armee in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit ein Werk im Sinne der Artikel 2–4 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992³, so stehen die Verwendungsbefugnisse ausschliesslich dem Bund zu.

³ SR 231.1

Geltendes Recht

² Ist das Werk von grossem Nutzen für den Bund, so kann dem Angehörigen der Armee eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Bundesrat

² Ist das Werk von grossem Nutzen für den Bund, so kann den betreffenden Angehörigen der Armee eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des Vierten Titels

7. Kapitel: Pflicht zur Rückerstattung von Ausbildungskosten

Art. 40c

Die Armee kann von Personen, die auf Kosten der Armee eine zivil anerkannte Ausbildung gemacht haben, Ausbildungskosten zurückfordern, wenn diese Personen nach Abschluss der Ausbildung innert einer gewissen Zeitspanne nicht eine Mindestanzahl Tage Militärdienst leisten.

Art. 47 Militärisches Personal

¹ Das militärische Personal umfasst Berufs- und Zeitmilitärs.

² Berufsmilitärs sind Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten. In der Regel sind sie in einem unbefristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis nach der Bundespersonalgesetzgebung angestellt.

Art. 47 Militärisches Personal

¹ Das militärische Personal umfasst die unter dem militärischen Statut angestellten Berufs- und Zeitmilitärs. Das Statut beinhaltet die Gesamtheit aller Rechte und Pflichten des militärischen Personals. Dieses untersteht dem Bundespersonalrecht.

² Berufsmilitärs sind Berufsoffiziere, Berufsunteroffiziere und Berufssoldaten. In der Regel sind sie in einem unbefristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis angestellt.

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

Art. 40c

Mehrheit

Minderheit (Chollet, De Ventura, Glättli, Molina, Seiler Graf, Zryd, Zybach)

Streichen

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Zeitmilitärs sind Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten. Sie sind in einem befristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis nach der Bundespersonalgesetzgebung angestellt.

⁴ Das militärische Personal wird in den Bereichen Ausbildung und Führung sowie in allen Einsatzarten der Armee verwendet. Es kann im In- oder Ausland eingesetzt werden. Wer zum militärischen Personal gehört, gilt als Angehöriger der Armee.

⁵ Das militärische Personal wird für seine Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit Spezialisten sowie mit ausländischen Streitkräften erfolgen.

Art. 48 Ausbildung und Einsatz der Truppen

¹ Die Truppenkommandanten sind für die Ausbildung und den Einsatz der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich.

² Der Bundesrat regelt die Organisation der Ausbildung der Truppen.

³ Zeitmilitärs sind Zeitoffiziere, Zeitunteroffiziere und Zeitsoldaten. Sie sind in einem befristeten vertraglichen Arbeitsverhältnis angestellt.

⁴ Das militärische Personal wird in den Bereichen Ausbildung und Führung sowie in allen Einsatzarten der Armee verwendet. Es kann im In- oder Ausland eingesetzt werden. Wer zum militärischen Personal gehört, gilt als Angehöriger oder Angehöriger der Armee.

⁵ Das militärische Personal wird für seine Tätigkeit besonders ausgebildet. Die Ausbildung kann in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen, mit Spezialistinnen und Spezialisten sowie mit ausländischen Streitkräften erfolgen.

⁶ Angehörigen des militärischen Personals kann aufgrund ihrer beruflichen Funktion auf Gesuch hin ein tieferer Grad verliehen werden.

Art. 48 Abs. 1

¹ Die Truppenkommandantinnen und Truppenkommandanten sind für die Ausbildung und den Einsatz der ihnen unterstellten Truppen verantwortlich.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 48b Aus- und Weiterbildung militärischer Medizinalpersonen

¹ Aus- und Weiterbildung der militärischen Medizinalpersonen sind, soweit sie nicht an einer Hochschule erfolgen, Sache des Bundes.

² Der Bund gewährleistet und koordiniert im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin die Aus- und Weiterbildung von Militärärztinnen und -ärzten und anderen Kaderpersonen der Gesundheitsberufe.

³ Er führt zu diesem Zweck ein Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin. Das Kompetenzzentrum ist eine Verwaltungseinheit des VBS. Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen beauftragen.

Art. 48d Militärische Mittel zur Verfügung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten im Inland

¹ Die Armee und die Militärverwaltung des Bundes können zivilen Behörden und Dritten auf Gesuch hin bei folgenden Tätigkeiten Personen und Material zur Verfügung stellen:

Art. 48b Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie Forschung im militärischen Gesundheitswesen

¹ Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen mit einer Tätigkeit im militärischen Gesundheitswesen sind, soweit sie nicht an einer Hochschule erfolgen, Sache des Bundes.

² Der Bund hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er gewährleistet und koordiniert im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Personen mit einer Tätigkeit im militärischen Gesundheitswesen.
- b. Er fördert und steuert die Forschung im Bereich der Militär- und Katastrophenmedizin.

³ Er führt zu diesem Zweck ein Kompetenzzentrum für Militär- und Katastrophenmedizin. Das Kompetenzzentrum ist eine Verwaltungseinheit des VBS. Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsmassnahmen sowie Forschungstätigkeiten, insbesondere im Bereich der Ressortforschung, beauftragen.

Art. 48d Abs. 2 und 3 Bst. a

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. zivilen oder ausserdienstlichen Tätigkeiten von öffentlichem Interesse;
- b. Anlässen oder Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung.

² Zivile Behörden haben gegenüber anderen Gesuchstellern Vorrang.

³ Die militärischen Mittel dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn:

- a. die Gesuchsteller die Tätigkeiten nachweisbar weder mit eigenen Mitteln noch mit Unterstützung des Zivilschutzes oder anerkannter militärischer Vereine oder Verbände durchführen können;
- b. die dafür vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung und Ausrüstung geeignet sind, die geforderte Leistung zu erbringen; und
- c. die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist.

⁴ Zur Verfügung gestellt werden dürfen:

- a. Truppen im Ausbildungsdienst;
- b. Berufsformationen;
- c. die Logistikbetriebe der Militärverwaltung des Bundes;
- d. das bei den Truppen, Formationen und Betrieben nach den Buchstaben a–c vorhandene militärische Material.

⁵ Truppen im Ausbildungsdienst und Berufsformationen dürfen nur unbewaffnet und nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn:

² Zivile Behörden haben gegenüber anderen Gesuchstellenden Vorrang.

³ Die militärischen Mittel dürfen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn:

- a. Gesuchstellende die Tätigkeit nachweisbar weder mit eigenen Mitteln noch mit Unterstützung von anderen militärischen Vereinen oder Verbänden oder des Zivilschutzes durchführen können;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. mit den geforderten Leistungen für die Angehörigen der Armee ein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen in ihren Funktionen verbunden ist;
- b. keine Aufgaben zu erfüllen sind, die Polizeibefugnisse nach Artikel 92 voraussetzen;
- c. die Einsatzfähigkeit der Truppen und Berufsformationen sowie die Bereitschaft der Armee nicht beeinträchtigt werden; und
- d. die Zielerreichung des Ausbildungsdienstes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

⁶ Zivile Anlässe oder Veranstaltungen von nationaler oder internationaler Bedeutung dürfen ausnahmsweise und in bescheidenem Umfang mit Leistungen unterstützt werden, mit denen kein wesentlicher Ausbildungs- oder Übungsnutzen für die Angehörigen der Armee verbunden ist.

⁷ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Kostentragung. Er kann:

- a. für bestimmte Ausnahmefälle einen Kostenerlass vorsehen;
- b. Gesuchsteller, die mit dem unterstützten Anlass einen namhaften Gewinn erwirtschaften, verpflichten, einen angemessenen Teil des Gewinns an den Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu überweisen;
- c. das VBS ermächtigen, Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

⁸ Truppen im Ausbildungsdienst können zur Bewältigung von unvorhergesehenen Ereignissen unbewaffnet Spontanhilfe leisten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 49** Rekrutenschule

Art. 49 Abs. 4

Art. 49

Art. 49

¹ Militärdienstpflichtige absolvieren die Rekrutenschule frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres und spätestens in dem Jahr, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden. Der Zeitpunkt richtet sich nach dem Bedarf der Armee. Die Wünsche der Stellungspflichtigen werden so weit wie möglich berücksichtigt.

² Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht geleistet haben, werden aus der Armee entlassen.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Rekrutenschule auch noch später absolviert werden kann, sofern innerhalb der Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht (Art. 13) die Ausbildungsdienstpflicht (Art. 42) noch erfüllt werden kann.

⁴ Die Rekrutenschule dauert 18 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit einem besonderen Ausbildungsbedürfnis eine um höchstens sechs Wochen kürzere oder längere Dauer vorsehen.

⁴ Die Rekrutenschule dauert längstens 18 Wochen. Der Bundesrat kann für Formationen mit besonderen Ausbildungsbedürfnissen eine um höchstens sechs Wochen längere Dauer vorsehen.

⁴ *Streichen* (= gemäss geltendem Recht)

Mehrheit

¹ ...
... ab
Beginn des 19. Altersjahres und müssen diese bis spätestens in dem Jahr, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden, absolvieren. Der Zeitpunkt ...

² ...
..., in dem
sie das 30. Altersjahr vollenden, nicht geleistet haben, ...

Mehrheit

⁴ ...
... Dauer vorsehen. Für Funktionen, die nur eine allgemeine Grundausbildung benötigen, kann er eine kürzere Dauer festlegen.

Minderheit (Barandun, Andrey, Candinas Martin, Chappuis, Chollet, De Ventura, Flach, Glättli, Molina, Seiler Graf, Zryd, Zybach)

¹ *Gemäss Ständerat* (= gemäss geltendem Recht)

² *Gemäss Ständerat* (= gemäss geltendem Recht)

Minderheit (Gartmann, Addor, Götte, Heimgartner, Hess Erich, Tuena, Walliser, Zuberbühler)

⁴ *Gemäss Ständerat* (= gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 50** Fachkurse

Spezialisten und Spezialistinnen können nach der Rekrutenschule in Fachkursen weiter ausgebildet werden.

Art. 50 Fachkurse

Spezialistinnen und Spezialisten können nach der Rekrutenschule in Fachkursen weiter ausgebildet werden.

Art. 51 Wiederholungskurse

¹ Die Militärdienstpflichtigen leisten jährlich Wiederholungskurse. Diese werden in der Regel in den Formationen geleistet, in denen die Pflichtigen eingeteilt sind.

² Die Mannschaft leistet sechs dreiwöchige Wiederholungskurse.

Art. 51 Abs. 2

² Der Wiederholungskurs dauert für die Mannschaft längstens 19 Tage, für die anderen Militärdienstpflichtigen längstens 26 Tage.

³ Der Bundesrat legt Anzahl und Dauer der Wiederholungskurse für Militärdienstpflichtige mit Schlüsselpositionen, Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Ausbildungsbedürfnisse, die Einsatzbereitschaft und die verfügbaren Ressourcen.

⁴ Er kann bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen kürzere Wiederholungskurse oder die tageweise Leistung des Wiederholungskurses vorsehen.

Art. 54a

¹ Der Militärdienstpflichtige kann seine Ausbildungspflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen. Die Anzahl der berücksichtigten Dienstpflichtigen richtet sich nach dem Bedarf der Armee.

Art. 54a

¹ Militärdienstpflichtige können ihre Ausbildungspflicht freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen. Die Anzahl der berücksichtigten Dienstpflichtigen richtet sich nach dem Bedarf der Armee.

Geltendes Recht

² Wer seine Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leistet (Durchdiener), absolviert die Rekrutenschule und leistet unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.

³ Der Anteil der Durchdiener an einem Rekrutenjahrgang darf 15 Prozent nicht übersteigen.

⁴ Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, bleiben während vier Jahren in der Armee eingeteilt. Sie können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboten werden.

Art. 55

¹ Angehende Wachtmeister und Leutnants müssen eine auf ihre Aufgabe ausgerichtete Kaderausbildung bestehen.

² Die neu ernannten Wachtmeister und Leutnants müssen einen Ausbildungsdienst in einer Rekrutenschule bestehen. Sie tragen die Ausbildungs- und Führungsverantwortung auf ihrer Stufe.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. welche weiteren Ausbildungsdienste für einen höheren Grad, eine neue Funktion oder eine Umschulung zu bestehen sind;
- b. welche besonderen Dienste Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere zu leisten haben;
- c. die maximale Dauer der Kaderausbildung und der Ausbildungsdienste.

Bundesrat

² Wer die Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung leistet (der oder die Durchdienende), absolviert die Rekrutenschule und leistet unmittelbar danach die restlichen Dienstage ohne Unterbrechung.

³ Der Anteil der Durchdienenden an einem Rekrutenjahrgang darf 15 Prozent nicht übersteigen.

⁴ Durchdienende, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben, bleiben während vier Jahren in der Armee eingeteilt. Sie können bei Bedarf zu Einsätzen der Armee aufgeboten werden.

Art. 55 Abs. 2, 3 Bst. a und 4

² Nach der Beförderung müssen die Wachtmeister, Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fouriere und Leutnants einen praktischen Dienst in einer Rekrutenschule bestehen, bei dem sie auf ihrer Stufe die Ausbildungs- und Führungsverantwortung tragen.

³ Der Bundesrat regelt:

- a. welche weiteren Ausbildungsdienste für eine Gradänderung, eine Änderung der Funktion oder eine Umschulung zu bestehen sind;

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

Geltendes Recht

⁴ Er kann das VBS ermächtigen, die Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten wie Aufteilung, Teilnehmer und Zulassungsbedingungen zu regeln.

Bundesrat

⁴ Er kann das VBS ermächtigen, die Einzelheiten zu den Ausbildungsdiensten wie Aufteilung, Teilnehmende und Zulassungsbedingungen zu regeln und diese Kompetenz ganz oder teilweise an die Gruppe Verteidigung delegieren.

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

Einfügen vor dem Gliederungstitel des Fünften Titels

9. Kapitel: Informationsplattformen

Art. 64a

¹ Die Armee und die Militärverwaltung können für den persönlichen, nicht öffentlichen Austausch von Informationen und Dokumenten elektronische Plattformen betreiben.

² Sie können für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen und Dokumente über beliebige Informationskanäle zugänglich machen. Sie können dafür Dritte beiziehen und im Rahmen der bewilligten Kredite entschädigen.

Art. 66b Zuständigkeiten

¹ Zuständig für die Anordnung eines Einsatzes ist der Bundesrat.

² Der Bundesrat kann die für die Durchführung des Einsatzes notwendigen internationalen Abkommen abschliessen.

³ Soll der Einsatz bewaffnet erfolgen, so konsultiert der Bundesrat vorgängig die Aussenpolitischen und die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte.

Art. 66b Abs. 3 und 4

³ Der Einsatz bewaffneter Angehöriger der Armee unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch die Bundesversammlung. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Werden für einen bewaffneten Einsatz mehr als 100 Angehörige der Armee eingesetzt oder dauert dieser länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz genehmigen. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.

⁴ Über den Einsatz und die Bewaffnung von höchstens 18 Angehörigen der Armee pro Mission zum Selbstschutz, zur Notwehr und zur Notwehrhilfe entscheidet der Bundesrat selbstständig.

Art. 67 Assistenzdienst zur Unterstützung ziviler Behörden

Art. 67 Abs. 1 Bst. d

¹ Im Inland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden:

¹ Im Inland wird Assistenzdienst geleistet zur Unterstützung ziviler Behörden:

- a. bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen, in denen die innere Sicherheit nicht schwerwiegend bedroht ist und die keinen Ordnungsdiensteinsatz erfordern;
- b. beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen, insbesondere von kritischen Infrastrukturen;
- c. bei der Bewältigung von Aufgaben im Rahmen des Sicherheitsverbundes Schweiz und der koordinierten Dienste;
- d. bei der Bewältigung von Katastrophen, Spitzenbelastungen oder von Aufgaben, die die Behörden mangels geeigneter Personen oder Mittel nicht bewältigen können;
- e. bei der Erfüllung anderer Aufgaben von nationaler oder internationaler Bedeutung.

d. *Betrifft nur den französischen Text.*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Die Unterstützung erfolgt auf Ge-
such der betroffenen Behörden von
Bund oder Kantonen, jedoch nur
soweit:

- a. die Aufgabe im öffentlichen Inter-
esse liegt; und
- b. die zivilen Behörden die Aufgabe
in personeller, materieller oder
zeitlicher Hinsicht nur mit einem
unverhältnismässigen Einsatz
von Mitteln erfüllen könnten.

³ Zur Unterstützung können Truppen
entsandt sowie Material und Versor-
gungsgüter der Armee zur Verfügung
gestellt werden. Soweit erforderlich,
kann Personal des Bundes oder von
ausserhalb der Bundesverwaltung
beigezogen werden.

⁴ Der Bundesrat bestimmt im Einzel-
fall, welche Bewaffnung der Truppe
für den Schutz der eingesetzten
Personen und Truppen sowie für die
Erfüllung ihres Auftrags erforderlich
ist.

Art. 69 Assistenzdienst im
Ausland

Art. 69 Abs. 1 Bst. c

¹ Im Ausland wird Assistenzdienst
geleistet zur Unterstützung ziviler
Behörden:

¹ Im Ausland wird Assistenzdienst
geleistet zur Unterstützung ziviler
Behörden:

- a. beim Schutz von Personen und
besonders schutzwürdigen Sa-
chen, soweit schweizerische
Interessen zu wahren sind;
- b. bei der Unterstützung humanitä-
rer Hilfeleistungen, auf Ersuchen
des betroffenen Staates oder
einer internationalen Organisati-
on.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. bei Friedensprozessen von Schweizer Behörden sowie von internationalen und regionalen Organisationen, sofern der Gaststaat und die Konfliktparteien zustimmen.

² Der Assistenzdienst im Ausland ist freiwillig. Zur Unterstützung humanitärer Hilfeleistungen im grenznahen Raum kann er obligatorisch erklärt werden.

³ Der Bundesrat bestimmt für Einsätze nach Absatz 1 Buchstabe a im Einzelfall, welche Bewaffnung für den Schutz der eingesetzten Personen und Truppen sowie für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist.

⁴ Er kann die für die Durchführung des Einsatzes notwendigen internationalen Abkommen zur Regelung der rechtlichen und administrativen Fragen des Einsatzes abschliessen.

Art. 70 Aufgebot und Zuweisung

Art. 70 Abs. 3 erster Satz

Art. 70

Art. 70

¹ Zuständig für das Aufgebot und die Zuweisung an die zivilen Behörden sind:

- a. der Bundesrat;
- b. das VBS bei Katastrophen im Inland;
- c. das VBS auf Antrag des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten bei Katastrophen im Ausland, die einen dringlichen Einsatz erfordern; das VBS kann höchstens 100 unbewaffnete Angehörige der Armee aufbieten; es informiert umgehend den Bundesrat.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Werden mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboden oder dauert der Einsatz länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz in der nächsten Session genehmigen. Ist der Einsatz vor der Session beendet, so erstattet der Bundesrat Bericht.

³ Der Bundesrat kann ohne Genehmigung der Bundesversammlung gleichzeitig höchstens zehn Angehörige der Armee für länger als drei Wochen dauernde Einsätze aufbieten. Er erstattet über diese Aufgebote jährlich Bericht an die Aussenpolitischen und die Sicherheitspolitischen Kommissionen.

³ Der Bundesrat kann ohne Genehmigung der Bundesversammlung gleichzeitig höchstens 18 bewaffnete Angehörige der Armee für länger als drei Wochen dauernde Einsätze aufbieten. ...

³ Der Bundesrat kann ohne Genehmigung der Bundesversammlung bewaffnete Angehörige der Armee für länger als drei Wochen dauernde Einsätze aufbieten. ... ³ *Gemäss Bundesrat*

... und die Sicherheitspolitischen Kommissionen. Die Anzahl bewaffnete AdA richtet sich nach dem Bedürfnis des Einsatzes.

Art. 71 Auftrag und Führung*Art. 71 Abs. 3*

¹ Die zivile Behörde bestimmt den Auftrag für den Einsatz im Inland nach Rücksprache mit dem VBS.

² Der Bundesrat oder das VBS legt die Kommandostruktur fest.

³ Der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz.

³ Die Truppenkommandantin oder der Truppenkommandant führt die Truppe im Einsatz.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 80** Requisition und Unbrauchbarmachung**Art. 80** Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung: Pflichten

¹ Bietet der Bund Truppen zum Aktivdienst auf, ist jeder Mann verpflichtet, für die Erfüllung der militärischen Aufträge sein bewegliches und unbewegliches Eigentum den Militärbehörden und der Truppe zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht gilt bereits für die notwendigen Vorbereitungen in Friedenszeiten.

¹ Bietet der Bund die Armee oder Teile davon zum Aktivdienst auf, ist jede Person verpflichtet, der Militärverwaltung und der Armee für die Erfüllung der militärischen Aufträge folgende Requisitionsgüter zur Verfügung zu stellen, die Einschränkung oder das Verbot von deren Nutzung oder deren Unbrauchbarmachung zu dulden:

² Militärbehörden und Truppe dürfen von der Requisition nur soweit Gebrauch machen, als es ihre Aufträge unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können.

- a. bewegliches und unbewegliches Eigentum;
- b. Naturkräfte, soweit sie beherrschbar sind, wie etwa Strom;
- c. Daten;
- d. Funkfrequenzen;
- e. Immaterialgüter;
- f. Arbeits- und Dienstleistungen.

³ Der Bund leistet für Gebrauch, Wertverminderung und Verlust des Eigentums angemessene Entschädigung.

² Diese Pflichten gelten auch für die notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung auf einen angeordneten Aktivdienst.

⁴ Alle Verfügungen und Befehle, welche die zuständigen Organe im Zusammenhang mit der Requisition erlassen, sind endgültig und sofort vollstreckbar. Betrifft eine Verfügung jedoch Ansprüche vermögensrechtlicher Art, so kann bei der Gruppe Verteidigung des VBS dagegen Beschwerde erhoben werden.

³ Die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

⁵ Der Bundesrat kann im Aktivdienst die Unbrauchbarmachung von Betrieben, Anlagen und Warenlagern anordnen.

⁴ Die Militärverwaltung und die Armee dürfen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 nur soweit Gebrauch machen, als es ihre Aufträge unbedingt erfordern und sie diese nicht mit eigenen Mitteln erfüllen können.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁵ Der Bund leistet angemessene Entschädigung für:

- a. die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung von Requisitionsgut;
- b. den Gebrauch, die Wertverminderung, die Unbrauchbarmachung oder den Verlust von Requisitionsgut.

⁶ Der Bundesrat kann für Behörden und Organisationen, die für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung notwendig sind, Ausnahmen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

⁷ Er bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und legt ihre Aufgaben fest.

Art. 80a Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition und Unbrauchbarmachung: Verfügung und Beschwerde

Nutzungseinschränkung und -verbot, Requisition sowie Unbrauchbarmachung werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁴.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 81** Militärischer Betrieb

¹ Der Bundesrat kann im Aktivdienst den militärischen Betrieb anordnen für:

- a. die mit öffentlichen Aufgaben betrauten privaten Unternehmen, mit Ausnahme der vom Bund konzeSSIONierten Transportunternehmen;
- b. die militärischen Anstalten und Betriebe.

² Im militärischen Betrieb verfügen die Militärbehörden über das Personal und das Material der Unternehmen.

³ Die Militärbehörden können anordnen, dass neue Einrichtungen erstellt oder bestehende zerstört werden.

⁴ Das militärdienstpflichtige Personal leistet seine Arbeit als Militärdienst. Das Personal, das nicht militärdienstpflichtig ist, darf seinen Dienst nicht verlassen. Der Bundesrat kann Bestimmungen über das Dienstverhältnis dieses Personals erlassen.

⁵ Der Bund leistet den Unternehmen für den Schaden, der ihnen aus dem militärischen Betrieb entsteht, angemessene Entschädigung.

Art. 81 Abs. 1 Bst. a und c, 2, 6 und 7

¹ Der Bundesrat kann im Aktivdienst den militärischen Betrieb anordnen für:

- a. die mit öffentlichen Aufgaben betrauten privaten Unternehmen;
- c. Betriebe der kritischen Infrastruktur im Sinne von Artikel 74b Absatz 1 Buchstaben d, g, h, j, k, p–r, t und u des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020⁵.

² Im militärischen Betrieb verfügt die Militärverwaltung über das Personal, die Infrastruktur und das Material der Unternehmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Der Bundesrat kann für Behörden und Organisationen, die für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung notwendig sind, Ausnahmen von den Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

⁷ Er bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und legt ihre Aufgaben fest.

Art. 85 Wahl; Stellvertretung*Art. 85 Abs. 3*

¹ Die Bundesversammlung wählt den General, sobald ein grösseres Truppenaufgebot vorgesehen oder erlassen ist. Sie entscheidet über seine Verabschiedung.

² Bis zur Wahl des Generals regelt der Bundesrat den Oberbefehl.

³ Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Generals dessen Stellvertreter.

³ Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Generals dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

Art. 92a Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge*Art. 92a Abs. 5 zweiter Satz*

¹ Ein Waffeneinsatz gegen Luftfahrzeuge ist nur zulässig, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen.

² Bei nicht eingeschränktem Luftverkehr dürfen gegen zivile Luftfahrzeuge grundsätzlich keine Waffen eingesetzt werden.

³ Bei eingeschränktem Luftverkehr dürfen im Einzelfall Waffen gegen zivile Luftfahrzeuge eingesetzt werden.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Gegen Staatsluftfahrzeuge, namentlich Militärluftfahrzeuge, die ohne Bewilligung oder unter Missachtung der Bewilligungsaufgaben den schweizerischen Luftraum benutzen, dürfen Waffen eingesetzt werden, wenn die Luftfahrzeuge den luftpolizeilichen Anordnungen nicht Folge leisten.

⁵ Die Vorsteherin oder der Vorsteher des VBS ordnet den Waffeneinsatz an. Sie oder er kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.

⁶ Vorbehalten bleiben Waffeneinsätze bei Notstand oder Notwehr.

⁷ Das VBS erlässt nach Anhörung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation die Einsatzvorschriften.

⁵ ...

... Sie oder er kann die Kompetenz für den Waffeneinsatz an die Kommandantin oder den Kommandanten der Luftwaffe delegieren.

Art. 93 Ziel und Zuständigkeit**Art. 93 Abs. 2 zweiter Satz****Art. 93**

¹ Die Armee ist so zu organisieren, auszurüsten und auszubilden, dass sie ihre Aufgaben zeitgerecht und vollumfänglich erfüllen kann.

² Die Bundesversammlung erlässt die Grundsätze über die Organisation der Armee, legt die Gliederung der Armee fest und bestimmt die Truppengattungen, Berufsformationen und Dienstzweige. Sie kann ihre Befugnisse dem Bundesrat und dem VBS übertragen.

² ...

... Sie kann ihre Befugnisse dem Bundesrat, dem VBS oder der Gruppe Verteidigung übertragen.

² *Streichen (= gemäss geltendem Recht)*
(siehe Entwurf 3 Art. 4 und 5)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates***Gliederungstitel nach Art. 96***2a. Kapitel: Betriebskontinuität
und Resilienz****Art. 97***Art. 97*

¹ Zum Schutz der Lieferketten der Armee und der militärischen Informations- und Kommunikationstechnologie sowie zur Erhaltung der Betriebskontinuität und der Resilienz gegenüber Bedrohungen, insbesondere im Cyberbereich, können die Militärverwaltung und die Armee die Nutzung von Gütern nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und f einschränken oder verbieten oder solche Güter requirieren.

² Massnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

³ Der Bund leistet für die Einschränkung oder das Verbot der Nutzung der Güter nach Artikel 80 Absatz 1 sowie deren Requisition angemessene Entschädigung.

⁴ Nutzungseinschränkungen und -verbote sowie Requisition werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁶.

⁵ Der Bundesrat kann für Behörden und Organisationen, die für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung notwendig sind, Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 vorsehen.

⁶ SR 172.021

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Er bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und legt ihre Aufgaben fest.

Einfügen nach Art. 97

2b. Kapitel: Kommissariatsdienst

Art. 98

Art. 98

¹ Der Kommissariatsdienst der Armee ist verantwortlich für die Versorgung der Angehörigen der Armee nach den Artikeln 29–29e sowie für das Rechnungs-, Betriebsstoff- und Transportwesen.

² Für folgende Bereiche des Kommissariatsdienstes ist das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005⁷ (FHG) sinngemäss anwendbar:

- a. Buchführung, interne Kontrolle und Kostentransparenz (Art. 38–40 FHG);
- b. Rechnungslegung, Bilanzierung und Bewertung (Art. 47 und 48 FHG);
- c. Aufgaben und Zuständigkeiten (56–60 FHG).

³ Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die Oberrevisionsstelle für das Rechnungswesen der Armee.

⁴ Sämtliche Forderungen auf Entschädigung aus Truppenunterkunft sowie Sold und Soldzulage verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende des Dienstes und Wegzug der Truppe.

⁷ SR 611.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

*Einfügen vor dem Gliederungstitel
des 4. Kapitels*

Art. 100a Schutz militärischer
Fernmeldeanlagen

¹ Die Militärverwaltung und die Armee können zum Schutz von militärischen Fernmeldeanlagen ein nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁸ konformes Betriebsmittel oder eine konforme Fernmeldeanlage auf Kosten des Bundes ändern oder ersetzen, sofern die Konformität gewahrt bleibt.

² Die Militärverwaltung und die Armee können zum gleichen Zweck und zur Wahrung der Sicherheit die zuständige zivile Behörde anweisen, die Nutzung von Fernmeldeanlagen und Betriebsmitteln örtlich und zeitlich begrenzt einzuschränken oder zu verbieten.

³ Massnahmen nach Absatz 2 bedürfen der Genehmigung durch den Bundesrat.

⁴ Der Bund leistet für die Änderung, den Ersatz, Einschränkung und Verbot angemessene Entschädigung.

⁵ Änderung, Ersatz, Einschränkung und Verbot werden durch die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee verfügt. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁹.

8 SR 784.10

9 SR 172.021

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Der Bundesrat kann für Behörden und Organisationen, die für das Funktionieren der Wirtschaft und das Wohlergehen der Bevölkerung notwendig sind, Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 und 2 vorsehen.

⁷ Er bezeichnet die zuständigen Organe der Militärverwaltung und der Armee und legt ihre Aufgaben fest.

Art. 102 Grade*Art. 102 Bst. d Ziff. 5*

In der Armee gibt es folgende Grade:

In der Armee gibt es folgende Grade:

- a. Mannschaft: Rekrut, Soldat, Gefreiter;
- b. Unteroffiziere: Korporal, Wachtmeister, Oberwachtmeister;
- c. höhere Unteroffiziere: Feldweibel, Hauptfeldweibel, Fourier, Adjutantunteroffizier, Stabsadjutant, Hauptadjutant, Chefadjutant;
- d. Offiziere:
 1. Subalternoffiziere: Leutnant, Oberleutnant,
 2. Hauptmann,
 3. Stabsoffiziere: Major, Oberstleutnant, Oberst,
 4. höhere Stabsoffiziere: Brigadier, Divisionär, Korpskommandant,
 5. Oberbefehlshaber der Armee: General.

d. ...

5. Oberbefehlshaberin oder Oberbefehlshaber der Armee: General.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 103** Beförderungen und Ernennungen*Art. 103 Abs. 3^{bis} und 5*

¹ Beförderungen und Ernennungen werden nach Bedarf und Eignung vorgenommen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen und die Zuständigkeiten fest.

² ...

³ Die zuständige Behörde kann für die Abklärung der Eignung eines Anwärterers oder einer Anwärterin:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;
- c. Auszüge aus dem Betreibungs- und Konkursregister verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Durchführung einer Personensicherheitsprüfung verlangen.

^{3bis} Bei Angehörigen der Armee, die nach einer Beförderung den praktischen Dienst nach Artikel 55 Absatz 2 nicht bestehen, wird die Beförderung rückgängig gemacht.

⁴ Beförderungen und Ernennungen, die diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen widersprechen, können für ungültig erklärt werden.

⁵ Angehörigen der Armee, die eine Funktion mit einem tieferen Grad ausüben wollen, kann auf Gesuch hin und nach Absolvierung der entsprechenden Ausbildung der tiefere Grad verliehen werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates	
Art. 106 Beschaffung	Art. 106 Beschaffung und Kompensationsgeschäfte	Art. 106	Art. 106	
¹ Der Bund beschafft das Armeematerial.	¹ <i>Betrifft nur den italienischen Text.</i>		Mehrheit	Minderheit (Zryd, Andrey, Chollet, De Ventura, Flach, Glättli, Molina, Seiler Graf, Zybach)
² Er beschafft das Material möglichst aus schweizerischer Herkunft und unter Berücksichtigung aller Landesgegenden.	² <i>Betrifft nur den italienischen Text.</i>			² ... möglichst in enger Absprache und Koordination mit den europäischen Partnern. (siehe Art. 106 Abs. 3)
	³ Der Bundesrat kann für die Beschaffung von Armeematerial im Ausland ab einem bestimmten Auftragswert eine Pflicht der Lieferanten zu Kompensationsgeschäften in der Schweiz vorsehen. Er beachtet dabei folgende Grundsätze:	³ ...	Mehrheit	Minderheit I (Addor, de Quattro)
	a. Eine Pflicht zu Kompensationsgeschäften darf höchstens bis zum Vertragswert der Beschaffung bestehen.		³ ...	³ ...
	b. Die Kompensationsgeschäfte erfolgen durch eine industrielle Zusammenarbeit des Lieferanten mit Forschungseinrichtungen und Unternehmen aus dem sicherheits- und wehrtechnischen Bereich im Inland.	b. ...	b. <i>Gemäss Bundesrat</i>	Minderheit II (Zryd, ...)
		... aus dem wehr- und sicherheitstechnischen Bereich im Inland. Neben der Verteidigung und Rüstung können insbesondere folgende Bereiche ausgewählt werden:	b. <i>Gemäss Ständerat</i>	³ <i>Streichen</i> (siehe Art. 106 Abs. 2)

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

1. Maschinenindustrie,
2. Metallindustrie,
3. Elektronik- und Elektrotechnikindustrie,
4. Optikindustrie,
5. Uhrenindustrie,
6. Fahrzeug- und Waggonbauindustrie,
7. Gummi- und Kunststoffproduktion,
8. Chemieindustrie,
9. Luft- und Raumfahrtindustrie,
10. Computer- und Softwareindustrie,
11. Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungsinstituten.

c. Das Ziel der Kompensationsgeschäfte ist die Förderung, die Erhaltung und der Aufbau von sicherheitsrelevanten Technologien, industriellen Kernfähigkeiten und Kapazitäten im Inland, die dem Schutz wesentlicher nationaler Sicherheitsinteressen dienen.

d. Bei den Kompensationsgeschäften werden alle Landesgegenden und die Besonderheiten des Rüstungsmarktes angemessen berücksichtigt.

⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, den Mindestauftragswert, den zu kompensierenden Betrag und das Verfahren der Beschaffung von Armeematerial.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 109c** Forschung und Entwicklung

¹ Das VBS kann zur Erfüllung seiner sicherheitspolitischen Aufgaben:

- a. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Technologiefolgeabschätzungen in Auftrag geben;
- b. sich an bestehenden Förderprogrammen Dritter in den Bereichen Forschung und Innovation beteiligen;
- c. eigene Forschungsprogramme durchführen;
- d. projektspezifisch mit der Industrie und Hochschulen zusammenarbeiten.

² Es kann an den Arbeiten nationaler oder internationaler Organisationen mitwirken und mit nationalen oder internationalen Partnern zusammenarbeiten.

Art. 112 Aufbewahrung und Unterhalt**Art. 112 Abs. 3**

¹ Die Angehörigen der Armee sorgen für die sichere Aufbewahrung und die Instandhaltung der persönlichen Ausrüstung sowie für den Ersatz unbrauchbar gewordener Gegenstände.

² Verletzen Angehörige der Armee diese Pflichten oder missbrauchen sie die Ausrüstung, so kann ihnen diese abgenommen werden.

³ Ehemalige Angehörige der Armee sind verpflichtet, die persönliche Ausrüstung bis zu deren Rückgabe sicher aufzubewahren und zu unterhalten.

³ Ehemalige Angehörige der Armee sind verpflichtet, die persönliche Ausrüstung bis zu deren Rückgabe sicher aufzubewahren und zu unterhalten sowie den Rückgabetermin wahrzunehmen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 113** Persönliche Waffe

Art. 113 Abs. 1 Einleitungssatz, 2, 3 Bst. a, abis und c, 4 Bst. d sowie 5 Einleitungssatz und Bst. c

¹ Angehörigen der Armee darf keine persönliche Waffe abgegeben werden, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:

- a. sie sich selbst oder Dritte mit der persönlichen Waffe gefährden könnten;
- b. sie oder Dritte die persönliche Waffe missbrauchen könnten.

² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die persönliche Waffe abgegeben wurde, so wird diese dem Angehörigen der Armee unverzüglich entzogen.

³ Das VBS prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. vor der geplanten Abgabe der persönlichen Waffe;
- b. nachdem ein entsprechender Verdacht gemeldet wurde;
- c. bevor dem Angehörigen der Armee die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen wird.

⁴ Es kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

- a. polizeiliche Berichte und militärische Führungsberichte verlangen;
- b. in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten Einsicht nehmen;

¹ Stellungspflichtige dürfen nicht rekrutiert werden und Angehörigen der Armee darf keine persönliche Waffe abgegeben werden, wenn ernstzunehmende Anzeichen oder Hinweise bestehen, dass:

² Werden Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bekannt, nachdem die persönliche Waffe abgegeben wurde, so wird diese den Angehörigen der Armee unverzüglich entzogen.

³ Das VBS prüft, ob Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 bestehen:

- a. an der Rekrutierung;

abis. bisheriger Bst. a

- c. bevor die persönliche Waffe zu Eigentum überlassen wird.

⁴ Es kann dazu ohne Zustimmung der zu prüfenden Person:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.

⁵Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials:

- a. die Daten nach den Absätzen 3 Buchstabe b, 7 und 8 einholen;
- b. Auszüge aus den Betreibungs- und Konkursregistern verlangen sowie in Betreibungs- und Konkursakten Einsicht nehmen;
- c. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen;
- d. bei den zuständigen Straf- und Strafvollzugsbehörden Auskünfte und Akten über laufende, abgeschlossene oder eingestellte Strafverfahren sowie Strafvollzüge einholen;
- e. die zu beurteilende Person und Dritte befragen, falls aufgrund der vorliegenden Daten ein Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzial nicht eindeutig ausgeschlossen werden kann.

- d. die Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials durch eine bundesinterne Prüfbehörde verlangen.

⁵Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs- oder Missbrauchspotenzials:

- c. Einsicht in das Strafregister, in das Informationssystem INDEX NDB und in den nationalen Polizeiindex nehmen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁶ Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Grundsicherheitsprüfung nach Artikel 30 Buchstabe a ISG. Ist gleichzeitig aus anderen Gründen eine Grundsicherheitsprüfung durchzuführen, so werden die beiden Verfahren vereinigt.

⁷ Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Ärztinnen und Ärzte, Seelsorgerinnen und Seelsorger, Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Angehörige der Betreuungsdienste der Armee sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Amts- oder Berufsgeheimnis ermächtigt, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des VBS zu melden.

⁸ Dritte können, unter Angabe der Gründe, Anzeichen oder Hinweise nach Absatz 1 oder einen entsprechenden Verdacht den zuständigen Stellen des VBS melden.

Art. 126 Grundsatz*Art. 126 Abs. 5 und 6*

¹ Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, dürfen nur mit einer Plangenehmigung des VBS (Genehmigungsbehörde) errichtet, geändert oder einem andern militärischen Zweck zugeführt werden.

² Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁴ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 voraus.

⁵ Der Erwerb von Grundstücken für militärische Bauten und Anlagen sowie die Begründung dinglicher Rechte an solchen Grundstücken ist Sache des VBS.

⁶ Das VBS ist ermächtigt, nötigenfalls Enteignungen durchzuführen.

Art. 126c Aussteckung

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

² Aus wichtigen Gründen kann die Genehmigungsbehörde ganz oder teilweise von der Pflicht nach Absatz 1 befreien.

³ Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen.

Art. 126c Abs. 1

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs müssen Gesuchstellende die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem sie diese ausstecken; bei Hochbauten müssen sie Profile aufstellen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 129**

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Einigungs- und Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG durchgeführt.

² ...

³ Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG.

Art. 129 Abs. 3 erster Satz

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. ...

4. Kapitel: Leistungen der Gemeinden und der Einwohner*Gliederungstitel vor Art. 131***4. Kapitel: Leistungen der Gemeinden sowie Privater****Art. 131** Unterkunft für die Truppe**Art. 131 Abs. 1 und 3**

¹ Gemeinden und Einwohner sind verpflichtet, den Truppen und Armeeteilern Unterkunft zu gewähren.

¹ Gemeinden und Private sind verpflichtet, den Truppen und Armeeteilern Unterkunft zu gewähren sowie die dazu notwendigen geeigneten Räumlichkeiten und Plätze mit den erforderlichen Einrichtungen und Geräten zur Verfügung zu stellen.

² Sie werden dafür vom Bund angemessen entschädigt.

³ Über streitige Forderungen entscheidet die LBA im Verfahren nach Artikel 142.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 134** Benützung von Privatgrund*Art. 134 Abs. 1*

¹ Die Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.

¹ Die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer sind verpflichtet, die Benützung ihres Landes zu militärischen Übungen zu gestatten.

² Für den dadurch entstehenden Schaden leistet der Bund Ersatz nach Massgabe der Artikel 135–143.

...

Art. 139 Haftung der Angehörigen der Armee*Art. 139 Abs. 3 erster Satz*

¹ Die Angehörigen der Armee haften für den Schaden, den sie dem Bund durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht unmittelbar zufügen.

² Sie sind für ihre persönliche Ausrüstung sowie für das ihnen im Dienst anvertraute Material verantwortlich und haften für deren Verlust und Beschädigung. Sie haften nicht, wenn sie nachweisen, dass sie den Schaden weder durch vorsätzliche noch durch grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht verursacht haben. In gleicher Weise haften die Angehörigen der Armee, die für die Organisation des Materialdienstes oder der Materialkontrolle verantwortlich sind.

Geltendes Recht

³ Die Rechnungsführer und -führerinnen und die sie kontrollierenden Organe sind für den Kommissariatsdienst, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich und haften für Schaden in diesen Bereichen. Sie haften nicht, wenn sie nachweisen, dass sie den Schaden weder durch vorsätzliche noch durch grobfahrlässige Verletzung ihrer Dienstpflicht verursacht haben.

Bundesrat

³ Die Rechnungsführerinnen und Rechnungsführer sowie die sie kontrollierenden Organe sind für den Kommissariatsdienst, die ihnen anvertrauten Gelder und deren vorschriftsgemässe Verwendung verantwortlich und haften für Schaden in diesen Bereichen. ...

Ständerat**Kommission des Nationalrates**

Gliederungstitel nach Artikel 146a

7a. Kapitel: Elektronische Verfahren

Art. 147*Art. 147*

¹ Schriftliche Verfahren in Verwaltungs- und Dienstsachen mit Personen nach Artikel 17b des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008¹⁰ über militärische und andere Informationssysteme im VBS werden mit dem Einverständnis der Betroffenen elektronisch über das Informationssystem Dienstmanager geführt.

² Der Bundesrat bezeichnet die Verfahren im Einzelnen.

Art. 148i*Art. 148i Abs. 3*

¹ Die Verwaltungseinheiten des VBS können Dritten gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese Leistungen:

- a. mit den Hauptaufgaben der Verwaltungseinheit in einem engen Zusammenhang stehen;
- b. die Erfüllung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigen; und

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

c. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern.

² Gewerbliche Leistungen sind auf der Grundlage einer Kosten- und Leistungsrechnung zu mindestens kostendeckenden Preisen zu erbringen. Das VBS kann für bestimmte Leistungen Ausnahmen vorsehen, wenn dadurch die Privatwirtschaft in keiner Weise konkurrenziert wird.

³ Die Armee kann ihre Führungs- und Kommunikationsausbildung für Miliz- und Berufskader der Armee auch Dritten gegenüber erbringen. Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss.

Art. 148j

Die Bundesversammlung beschliesst für jeweils vier Jahre mit einfachem Bundesbeschluss den Zahlungsrahmen für die finanziellen Mittel der Armee.

Art. 148j Abs. 2

² Der Bundesrat kann in den Bereichen Verpflegung und Unterkunft Rahmenkredite vorsehen. In diesen Fällen legt das VBS die Ansätze fest.

Art. 149 Verordnungen der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen nach den Artikeln 29 Absatz 4 und 93 Absatz 2 sowie ergänzende Bestimmungen über das Militärverwaltungsverfahren in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.

Art. 149 Verordnung der Bundesversammlung

Die Bundesversammlung erlässt die Bestimmungen nach Artikel 93 Absatz 2 in der Form der Verordnung der Bundesversammlung.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 151a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderungen vom ... während fünf Jahren zur Schaffung eines flexiblen Ausbildungs- und Dienstleistungssystems für die Miliz abweichen von den gesetzlichen Bestimmungen über:

- a. die Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht (Art. 13);
- b. die Höchstzahl der Ausbildungsdienstage für die Mannschaft (Art. 42 Abs. 2);
- c. die Höchstdauer der Rekrutenschulen (Art. 49 Abs. 4);
- d. die Höchstdauer der Wiederholungskurse (Art. 51 Abs. 2);
- e. die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ohne Unterbrechung (Art. 54a).

² Die Höchstzahl nach Buchstabe b darf um maximal 30 Tage abweichen. Die Höchstdauer nach Buchstabe c darf um maximal sechs Wochen abweichen. Die Höchstdauer nach Buchstabe d darf um maximal 14 Tage abweichen.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates***Anhang
(Ziff. II)***Änderung anderer Erlasse**Die nachstehenden Erlasse werden
wie folgt geändert:**1. Militärstrafgesetz vom
13. Juni 1927¹¹***Art. 3 Abs. 1 Ziff. 6***Art. 3**

3. Persönlicher Geltungsbereich

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

1. Dienstpflichtige während ihres Militärdienstes, ausgenommen Urlauber für strafbare Handlungen nach den Artikeln 115–137*b* und 145–179, die keinen Zusammenhang mit dem Dienst der Truppe haben;
2. die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone für Handlungen, die die Landesverteidigung betreffen, ebenso wenn sie in Uniform auftreten;
3. Dienstpflichtige, die ausserhalb des Dienstes in Uniform auftreten, für strafbare Handlungen nach den Artikeln 61–114 und 138–144;
4. Dienstpflichtige ausserhalb des Dienstes in Bezug auf ihre militärische Stellung und ihre dienstlichen Pflichten sowie ehemalige Dienstpflichtige, soweit ihre dienstlichen Pflichten nicht erfüllt sind.

¹ Dem Militärstrafrecht unterstehen:

¹¹ SR 321.0

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- | | |
|---|---|
| <p>5. Stellungspflichtige mit Bezug auf ihre Stellungspflicht sowie während des Orientierungstags und während der Dauer der Rekrutierungstage;</p> <p>6. Berufs- und Zeitmilitärs, die Angehörigen des Grenzwachtkorps sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;</p> <p>7. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen, die sich schuldig machen der landesverräterischen Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 86), der Sabotage (Art. 86a), der Schwächung der Wehrkraft (Art. 94–96), der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106) oder des Ungehorsams gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107);</p> | <p>6. Berufs- und Zeitmilitärs sowie Personen, die nach Artikel 66 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995¹² (MG) Friedensförderungsdienst leisten, während der Ausübung des Dienstes, ausserhalb des Dienstes mit Bezug auf ihre dienstlichen Pflichten und ihre dienstliche Stellung oder wenn sie die Uniform tragen;</p> |
|---|---|

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

8. Zivilpersonen oder ausländische Militärpersonen für Taten nach den Artikeln 115–179, die sie als Angestellte oder Beauftragte der Armee oder der Militärverwaltung im Zusammenwirken mit der Truppe begehen;
9. Zivilpersonen und ausländische Militärpersonen, die im Ausland gegen einen Angehörigen der Schweizer Armee eine Tat nach dem sechsten Abschnitt (Art. 108 und 109) oder dem sechsten Abschnitt^{bis} (Art. 110–114) des zweiten Teils oder nach Artikel 114a begehen.

² Die Personen nach Absatz 1 Ziffern 1, 2, 6 und 8 unterstehen für die ganze Dauer ihres Auslandseinsatzes dem Militärstrafrecht, wenn sie im Ausland eine nach diesem Gesetz strafbare Handlung begehen.

Art. 81

Militärdienstverweigerung und Desertion

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;

a^{bis}. den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;

Art. 81 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 18 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

a^{bis}. einen Amtstermin nach Artikel 26 MG¹³ nicht wahrnimmt;

13 SR 510.10

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;
- d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt; oder
- e. nach Antritt der Militärdienstleistung einem an ihn gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht.

^{1bis} Für eine strafbare Handlung nach Absatz 1 ist eine Geldstrafe oder der Vollzug in Form gemeinnütziger Arbeit bei gleichzeitigem Ausschluss aus der Armee nach Artikel 49 ausgeschlossen.

² Im Aktivdienst ist die Strafe Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

³ Wer als Angehöriger einer religiösen Gemeinschaft aus religiösen Gründen den Militärdienst verweigert und kein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, wird schuldig erklärt und zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet, deren Dauer sich in der Regel nach Artikel 8 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995 richtet. Die Arbeitsleistung wird im Rahmen und nach den Vorschriften des Zivildienstes vollzogen. Das Gericht kann den Täter aus der Armee ausschliessen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴ Wer glaubhaft darlegt, dass er den Ausbildungsdienst für einen höheren Grad mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, aber bereit ist, im bisherigen Grad Militärdienst zu leisten, wird zu einer Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse verpflichtet. Sie dauert in der Regel 1,1-mal so lange wie der verweigerte Ausbildungsdienst zur Erreichung des höheren Grades und wird im Rahmen und nach den Vorschriften des Zivildienstes vollzogen.

⁵ Der Bundesrat erlässt die für den Vollzug der Arbeitsleistung nach den Absätzen 3 und 4 erforderlichen ergänzenden Bestimmungen.

⁶ Artikel 84 bleibt vorbehalten.

Art. 82

Militärdienstversäumnis und unerlaubte Entfernung

¹ Mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;
- a^{bis}. den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;
- b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;
- c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;

Art. 82 Abs. 1 Bst. a^{bis}

¹ Mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne Absicht, den Militärdienst zu verweigern:

- a^{bis}. einen Amtstermin nach Artikel 26 MG¹⁴ nicht wahrnimmt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Im Aktivdienst ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

⁴ Stellt sich der Täter nachträglich aus eigenem Antrieb zum Dienst, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 42a).

⁵ Artikel 84 bleibt vorbehalten.

Art. 83*Art. 83 Abs. 1 Bst. a^{bis}*

Fahrlässiges Militärdienstversäumnis

¹ Mit Busse wird bestraft, wer fahrlässig:

a. nicht am Orientierungstag oder an der Rekrutierung teilnimmt;

a^{bis}. den Termin für die persönliche Befragung bei Personensicherheitsprüfungen oder für die medizinische Untersuchung zur Neubeurteilung der Tauglichkeit nicht wahrnimmt;

b. eine Militärdienstleistung, zu der er aufgeboten ist, nicht antritt;

c. seine Truppe oder Dienststelle ohne Erlaubnis verlässt;

d. nach einer rechtmässigen Abwesenheit nicht zurückkehrt.

² In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

³ Im Aktivdienst kann das Gericht eine Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen verhängen.

⁴ Artikel 84 bleibt vorbehalten.

¹ Mit Busse wird bestraft, wer fahrlässig:

a^{bis}. einen Amtstermin nach Artikel 26 MG¹⁵ nicht wahrnimmt;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

**2. Bundesgesetz vom
3. Oktober 2008¹⁶ über
militärische und andere
Informationssysteme im VBS**

Art. 2b Profiling

Die verantwortlichen Organe nach diesem Gesetz dürfen ein Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, durchführen, um die nachfolgenden persönlichen Aspekte einer natürlichen Person zu den nachstehenden Bearbeitungszwecken zu analysieren, zu bewerten, zu beurteilen oder vorherzusagen:

- a. Tauglichkeit und Fähigkeit für die Leistung von Militär- und Schutzdienst, einschliesslich tauglichkeits- und fähigkeitsrelevanter Voraussetzungen: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 13 Buchstaben b–d;
- b. Eignung zur Ausübung bestimmter Funktionen, Tätigkeiten und Arbeiten, einschliesslich eignungsrelevanter Voraussetzungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d und 143b Buchstaben d und e;
- c. Leistungsprofil und Leistungsfähigkeit, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Körper, Intelligenz, Persönlichkeit, Psyche, Sozialverhalten und Verkehrsverhalten: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d und 143b Buchstaben d und e;

Art. 2b Bst. b–d und g^{bis}

Die verantwortlichen Organe nach diesem Gesetz dürfen ein Profiling, einschliesslich eines Profilings mit hohem Risiko, durchführen, um die nachfolgenden persönlichen Aspekte einer natürlichen Person zu den nachstehenden Bearbeitungszwecken zu analysieren, zu bewerten, zu beurteilen oder vorherzusagen:

- b. Eignung und Fähigkeit zur Ausübung bestimmter Funktionen, Tätigkeiten und Arbeiten, einschliesslich eignungs- und fähigkeitsrelevanter Voraussetzungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 143b Buchstaben d und e sowie 179f;
- c. Leistungsprofil, Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Körper, Intelligenz, Persönlichkeit, Psyche, Sozialverhalten und Verkehrsverhalten: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 143b Buchstaben d und e sowie 179f;

16 SR 510.91

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- d. Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten und erbrachte Leistungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 127 Buchstaben d und e, 143b Buchstaben d und e und 143h;
- e. Lernverhalten und -fortschritt: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 127 Buchstaben a–c;
- f. Kaderpotenzial und Entwicklungsmöglichkeiten: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 13 Buchstaben b–d und m;
- g. persönliche Interessen hinsichtlich des Militär- und Schutzdienstes, der Anstellung, der Ausbildung sowie der Weiterentwicklung: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d und m, 127 Buchstabe b und 143b Buchstaben a, d und e;
- h. Sicherheitsrisiko sowie Gefährdungs- und Missbrauchspotenzial bezüglich der persönlichen Waffe: zum Bearbeitungszweck nach Artikel 13 Buchstabe l;
- ^cbis. körperliche und geistige Fitness und Gesundheit: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 179t;
- d. Kenntnisse, Kompetenzen, Fähigkeiten sowie erbrachte körperliche und geistige Leistungen: zu den Bearbeitungszwecken nach den Artikeln 13 Buchstaben b–d, 127 Buchstaben d und e, 143b Buchstaben d und e, 143h sowie 179t;
- ^gbis. Sport-, Bewegungs-, Ernährungs- und Freizeitverhalten, einschliesslich diesbezüglicher persönlicher Interessen: zu den Bearbeitungszwecken nach Artikel 179t;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- i. weitere persönliche Aspekte zu weiteren Bearbeitungszwecken, sofern die betreffende Person dazu einwilligt.

Art. 16 Datenbekanntgabe *Art. 16 Abs. 3 Bst. b*

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des PISA, ausgenommen die Daten nach Artikel 14 Absatz 4, durch Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen:

- a. den Militärbehörden;
- b. den militärischen Kommandos;
- b^{bis}. den mit der Rekrutierung beauftragten Stellen und Personen;
- c. den für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone;
- d. der Militärjustiz;
- e. dem Bundesamt für Zivildienst (ZIVI);
- f. den für den Zivilschutz zuständigen Stellen von Bund und Kantonen;
- g. den für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen zuständigen Prüfbehörden;
- h. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- i. dem Nachrichtendienst des Bundes zur Feststellung der Identität von Personen, die aufgrund von Erkenntnissen über Bedrohungen für die innere oder äussere Sicherheit nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 (NDG) eine Bedrohung für die Sicherheit der Armee darstellen können;
- j. der Militärversicherung, soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist.

^{1bis} Sie übermittelt der Zentralen Ausgleichsstelle die für die Durchführung der Erwerbsersatzordnung notwendigen Daten des PISA.

^{1ter} Der PPD macht die Daten nach Artikel 14 Absatz 4 durch Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich:

- a. den für die psychologische Betreuung der Angehörigen der Armee zuständigen Fachkräften des PPD;
- b. den mit der Rekrutierung beauftragten Stellen, Ärztinnen und Ärzte;
- c. den für den Militärärztlichen Dienst der Armee zuständigen Stellen.

² Die Gruppe Verteidigung und die für den Zivilschutz zuständigen Stellen von Bund und Kantonen geben aus ihrem Bereich die Daten des PISA folgenden Stellen und Personen bekannt:

- a. den Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

1. soweit dies für die Untersuchung notwendig ist und die Schwere oder Eigenart der Straftat die Auskunft rechtfertigt, oder
2. sofern während des Militärdienstes oder während des Schutzdienstes eine Straftat begangen wurde, die der zivilen Gerichtsbarkeit unterliegt;

b. ...

- c. dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, soweit dies für den unterstützenden Einsatz von Angehörigen der Armee notwendig ist;
- d. Dritten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben notwendig ist.

³ Die Gruppe Verteidigung gibt folgende Daten des PISA folgenden Stellen und Personen bekannt:

³ ...

- a. militärischen Vereinigungen und Schiessvereinen: Adressdaten, Grad und Einteilung von Militärdienstpflichtigen zum Zweck der Mitglieder- und Abonnentenwerbung sowie für die ausserdienstlichen Tätigkeiten;
- b. den Medien: Name, Grad und Einteilung anlässlich von Beförderungen und Ernennungen;
- c. der für das Strafregister-Informationssystem VOSTRA zuständigen Stelle des Bundes: die für die Erfüllung der Meldepflicht nach Artikel 59 des Strafregistergesetzes vom 17. Juni 2016 notwendigen Personalien;

b. *Aufgehoben*

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- d. der für die Kennzeichnung der Uniformen und von persönlichem Material zuständigen Stelle: Name und Vorname sowie für das persönliche Material zusätzlich die AHV-Nummer;
- e. der Zentralstelle Waffen sowie den zuständigen kantonalen Behörden: den Entscheid über Hinderungsgründe betreffend die Abgabe der persönlichen Waffe sowie den Entscheid über deren Abnahme oder deren Entzug.

^{3bis} Die Bekanntgabe der Daten nach Absatz 3 Buchstabe e an die Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe d des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG) erfolgt über das Informationssystem integrierte Ressourcenbewirtschaftung (PSN).

⁴ Die Angehörigen der Armee können jederzeit schriftlich bei der Gruppe Verteidigung die Datenbekanntgabe nach Absatz 3 Buchstaben a und b sperren lassen.

Art. 17 Datenaufbewahrung *Art. 17 Abs. 4^{ter}*

¹ Daten des PISA über Straftaten sowie strafrechtliche Entscheide und Massnahmen dürfen nur aufbewahrt werden, wenn gestützt auf diese Daten:

- a. ein Entscheid über die Nichtrekrutierung, den Ausschluss oder die Degradation nach dem MG erging;
- b. ein Entscheid über die Eignung zur Beförderung oder Ernennung nach dem MG erging;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- c. bei der Personensicherheitsprüfung die Sicherheitserklärung nicht erteilt oder mit Vorbehalten versehen wurde;
- d. ein Entscheid über das Bestehen von Hinderungsgründen für die Überlassung der persönlichen Waffe erging; oder
- e. ein Entscheid über den Ausschluss aus dem Zivilschutz nach dem BZG erging.

² Daten aus der Schiesspflicht ausser Dienst werden von der Eintragung an während fünf Jahren aufbewahrt.

³ Daten über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht und über den Tod werden bis zu dem Jahr geführt, in dem die betreffende Person nach Jahrgang aus der Militärdienst- oder Schutzdienstpflicht entlassen worden wäre.

⁴ Auf Verlangen der betreffenden Person werden die freiwillig gemeldeten Daten vernichtet.

^{4bis} Daten über die Abnahme und den Entzug der persönlichen Waffe sowie der Leihwaffe und über die damit zusammenhängenden Umstände werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht während 20 Jahren aufbewahrt.

^{4ter} Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}, die zugleich sanitätsdienstliche Daten nach Artikel 26 Absatz 2 sind, werden nach Abschluss der Rekrutierung bis zur Bekanntgabe an das Medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA), längstens aber während einer Woche aufbewahrt.

^{4ter} Die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a^{bis}, die zugleich sanitätsdienstliche Daten nach Artikel 26 Absatz 2 sind, werden nach Abschluss der Rekrutierung bis zur Bekanntgabe an das Medizinische Informationssystem der Armee (MEDISA), längstens aber während eines Monats aufbewahrt.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

⁴quater Daten nach Artikel 14 Absatz 4 werden nach Abschluss der Betreuung längstens während fünf Jahren aufbewahrt.

⁵ Die übrigen Daten des PISA werden nach der Entlassung aus der Militärdienst- oder Schutzdienstpflicht längstens während fünf Jahren aufbewahrt.

Art. 17b Zweck

Das DIM dient den Militärdienstpflichtigen, einschliesslich der Stellungspflichtigen, dem für die Friedensförderung vorgesehenen Personal, den Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden, und den Schutzdienstpflichtigen dazu:

- a. eigene Daten einzusehen und zu aktualisieren sowie Auszüge davon zu erstellen;
- b. an Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, an militärische Kommandos, an Kommandantinnen und Kommandanten des Zivilschutzes oder an von der betreffenden Person bezeichnete Dritte:
 1. eigene Daten zu übermitteln,
 2. Gesuche, Anträge und Anmeldungen zu übermitteln,
 3. Materialbestellungen zu übermitteln,

Art. 17b Einleitungssatz

Das DIM dient den Militärdienstpflichtigen, dem für die Friedensförderung vorgesehenen Personal, den Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden, den Personen, die eine Tätigkeit zur Unterstützung der Armee oder des für die Friedensförderung vorgesehenen Personals ausüben, den Schutzdienstpflichtigen und den interessierten Dritten, die das 15. Altersjahr vollendet haben, dazu:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

4. Nachrichten und Dokumente zu senden und von diesen zu empfangen;

c. an Umfragen teilzunehmen.

Art. 17c **Daten**

¹ Das DIM enthält von den Militärdienstpflichtigen, einschliesslich der Stellungspflichtigen, dem für die Friedensförderung vorgesehenen Personal und den Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden, folgende Daten:

- a. Personalien, AHV-Nummer, Foto, Beruf, Kontoverbindung, Kontaktdaten und von der betreffenden Person gemeldete Notfallkontaktdaten Dritter;
- b. Daten über den militärischen Status sowie über die Zulassung zum Zivildienst;
- c. Daten über Einteilung, Grad, Funktion, Ausbildung und Qualifikation in der Armee;
- d. Kontaktdaten der vorgesetzten Kommandantin oder des vorgesetzten Kommandanten, der zuständigen Kommandostelle, der kontrollführenden Stelle sowie weiterer Stellen und Personen;
- e. Entscheide über die Tauglichkeit für den Militärdienst, das Leistungsprofil und die Zuteilung, einschliesslich der medizinischen und psychologischen Beurteilung der Diensttauglichkeit und der Korrespondenz mit den beurteilenden Personen;

Art. 17c Abs. 1 Einleitungssatz und 3

¹ Das DIM enthält von den Militärdienstpflichtigen, dem für die Friedensförderung vorgesehenen Personal, den Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden, und den Personen, die eine Tätigkeit zur Unterstützung der Armee oder des für die Friedensförderung vorgesehenen Personals ausüben, folgende Daten:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- f. sanitätsdienstliche Daten wie Befunde über Einschränkungen der Dienstfähigkeit, Daten über den Gesundheitszustand und die psychischen Eigenschaften, ärztliche Zeugnisse und Gutachten;
- g. Daten über die körperliche Leistungsfähigkeit und die durchgeführten Sporttests sowie physiologische Daten;
- h. Daten über die Eignung zur Ausübung von bestimmten Funktionen sowie von speziellen Funktionen mit erhöhten Anforderungen, sofern sich die Eignung nicht aus dem Leistungsprofil ergibt;
- i. Ausbildungsergebnisse, Daten über Fähigkeiten und ein Leistungsverzeichnis;
- j. Daten über absolvierte Ausbildungen und erlangte Berechtigungen für die Bedienung von militärischen Systemen;
- k. Daten über vordienstliche und ausserdienstliche Tätigkeiten, Ausbildungen und Leistungen;
- l. Daten über das Kaderpotenzial und die Kaderbeurteilung sowie solche des Dienstetats;
- m. Daten über die Dienstpflicht und die Schiesspflicht sowie über deren Erfüllung, Schiessdaten und Schiessresultate;
- n. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen, einschliesslich Daten über Einsätze im Rahmen der Friedensförderung;
- o. Daten über Absenzen, einschliesslich Daten aus Dienstverschiebungs-, Urlaubs- und Dispensationsgesuchen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- p. Daten über Soldabrechnungen und Erwerbsersatzleistungen;
- q. Daten über die Wehrpflichtersatzabgabe;
- r. Daten über die persönliche Ausrüstung und Materialbestellungen;
- s. Daten über die Abgabe, Hinterlegung und Rücknahme sowie Entscheide über die Abnahme und den Entzug der persönlichen Waffe sowie der Leihwaffe;
- t. Daten, die die betreffende Person freiwillig gemeldet oder übermittelt hat, einschliesslich der von ihr eingereichten Gesuche, Anträge und Anmeldungen mitsamt Beilagen;
- u. Nachrichten und Dokumente, die die betreffende Person an die Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, an die militärischen Kommandos und an Dritte gesendet oder von diesen empfangen hat;
- v. Entscheide zu den Gesuchen, Anträgen und Anmeldungen, die die betreffende Person eingereicht hat;
- w. Daten für die Prüfung und Kontrolle von Anträgen auf Auszahlung von Ausbildungsgutschriften;
- x. Entscheide über Anträge auf Auszahlung von Ausbildungsgutschriften;
- y. Daten aus Umfragen.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Es enthält von den Schutzdienstpflichtigen folgende Daten:

- a. Personalien, AHV-Nummer, Foto, Beruf, Kontoverbindung, Kontaktdaten und von der betreffenden Person gemeldete Notfallkontaktdaten Dritter;
- b. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Einteilung, die Funktion und den Grad;
- c. Kontaktdaten der vorgesetzten Kommandantin oder des vorgesetzten Kommandanten des Zivilschutzes, der kontrollführenden Stelle sowie weiterer Kontaktstellen;
- d. Entscheide über die Tauglichkeit für den Schutzdienst, das Leistungsprofil und die Zuteilung;
- e. Daten über die Eignung zur Ausübung von bestimmten Funktionen sowie von speziellen Funktionen mit erhöhten Anforderungen, sofern sich die Eignung nicht aus dem Leistungsprofil ergibt;
- f. Daten über das Kaderpotenzial und die Kaderbeurteilung sowie solche des Dienstetats;
- g. Daten über die Dienstpflicht und über deren Erfüllung;
- h. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen;
- i. Daten zur Wehrpflichtersatzabgabe;
- j. Daten über die persönliche Ausrüstung und zu Materialbestellungen;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- k. Daten, die die betreffende Person freiwillig gemeldet oder übermittelt hat, einschliesslich der von ihr eingereichten Gesuche, Anträge und Anmeldungen mitsamt Beilagen;
- l. Nachrichten und Dokumente, die die betreffende Person an die Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, an die Kommandantinnen und Kommandanten des Zivilschutzes und an Dritte gesendet oder von diesen empfangen hat;
- m. Entscheide zu den Gesuchen, Anträgen und Anmeldungen, die die betreffende Person eingereicht hat;
- n. Daten aus Umfragen.

³ Es kann auch Daten nach den Absätzen 1 und 2 von interessierten Dritten enthalten, sofern diese das 15. Altersjahr vollendet und in die Datenbearbeitung eingewilligt haben.

Art. 17e Datenbekanntgabe

¹ Die Gruppe Verteidigung macht den Militärdienstpflichtigen, einschliesslich der Stellungspflichtigen, dem für die Friedensförderung vorgesehenen Personal, den Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden, und den Schutzdienstpflichtigen deren eigene Daten des DIM durch Abrufverfahren zugänglich.

Art. 17e Abs. 1

¹ Die Gruppe Verteidigung macht den Personen nach Artikel 17b deren eigene Daten des DIM durch Abrufverfahren zugänglich.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

² Sie macht den zuständigen Verwaltungseinheiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, militärischen Kommandos, Kommandantinnen und Kommandanten des Zivilschutzes oder Dritten durch Abrufverfahren oder mittels elektronischer Weiterleitung folgende Daten des DIM zugänglich:

- a. an sie gerichtete Gesuche, Anträge, Anmeldungen, Materialbestellungen, Nachrichten und Dokumente;
- b. Daten aus von ihnen durchgeführten Umfragen.

Art. 17f Datenaufbewahrung

Die Daten des DIM werden nach der Entlassung aus der Militärdienst- oder Schutzdienstpflicht beziehungsweise nach der Beendigung der Anstellung, der Betreuung oder des Beizugs während längstens fünf Jahren aufbewahrt.

Art. 17f Datenaufbewahrung

¹ Die Daten des DIM werden nach der Entlassung aus der Militärdienst- oder Schutzdienstpflicht beziehungsweise nach der Beendigung der Anstellung, der Betreuung, des Beizugs oder der unterstützenden Tätigkeit während längstens fünf Jahren aufbewahrt, sofern die betreffende Person nicht um eine längere Aufbewahrung ersucht und diesem Ersuchen stattgegeben wird.

² Daten von interessierten Dritten, die das 15. Altersjahr vollendet haben und keiner Personengruppe nach Artikel 17c Absätze 1 und 2 angehören, werden auf deren Verlangen oder spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer letzten Aktivität auf dem DIM vernichtet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 28** Datenbekanntgabe

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des MEDISA durch Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich:

- a. dem Oberfeldarzt;
- b. den für die Beurteilung der Diensttauglichkeit und Dienstfähigkeit sowie für die Behandlung zuständigen Ärztinnen und Ärzten und deren Hilfspersonal;
- c. den für die psychologische Betreuung der Angehörigen der Armee zuständigen Fachkräften des PPD;
- d. den für die Abklärungen des Fliegerärztlichen Instituts zuständigen Ärztinnen und Ärzten und deren Hilfspersonal;
- e. der Militärversicherung, soweit dies für die Behandlung von Versicherungsfällen notwendig ist.

² Sie gibt die sanitätsdienstlichen Daten folgenden Stellen und Personen bekannt:

- a. den behandelnden und begutachtenden Ärztinnen, Ärzten und medizinischen Institutionen des zivilen Gesundheitswesens, soweit die betreffende Person hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklärt hat oder wenn ein Notfall vorliegt;

Art. 28 Abs. 1 Bst. f

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des MEDISA durch Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich:

- f. den für die psychologische Beurteilung von Stellungspflichtigen und Angehörigen der Armee zuständigen Psychologinnen und Psychologen in den Rekrutierungszentren der Armee.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- b. zivilen und militärischen Gerichten sowie Rechtspflegebehörden im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit nach dem Verfahrensrecht eine Auskunftspflicht für Ärztinnen und Ärzte besteht;
- c. den für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone, soweit dies für die Befreiung von der Ersatzpflicht nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe notwendig ist;
- d. ...
- e. Iden vom Bundesamt für Zivildienst beauftragten Ärztinnen und Ärzten, soweit dies für Untersuchungen und Massnahmen nach Artikel 33 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995 notwendig ist;
- f. der Zentralstelle Waffen sowie den zuständigen kantonalen Behörden: medizinische Hinderungsgründe betreffend die Abgabe, Rücknahme, Abnahme oder den Entzug der persönlichen Waffe.

^{2bis} Die Bekanntgabe der Daten nach Absatz 2 Buchstabe f an die Datenbank nach Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe d WG erfolgt über das PSN.

³ Die Gruppe Verteidigung gibt die Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst folgenden Stellen bekannt:

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- a. den für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständigen Stellen des Bundes und der Kantone;
- b. den für die Kontrollführung und Ausbildung zuständigen Militärbehörden und militärischen Kommandos;
- c. von Personen, die schutzdiensttauglich erklärt wurden: den für die Kontrollführung und Ausbildung zuständigen Zivilschutzbehörden des Wohnortkantons.

⁴ Sie gibt dem ZIVI bekannt:

- a. Entscheide über die Tauglichkeit für den Militär- und Schutzdienst von Personen, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst gestellt haben;
- b. Entscheide betreffend die Arbeitsfähigkeit von zivildienstpflchtigen Personen.

6. Abschnitt (Art. 179s–179x) einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels

6. Abschnitt: Informationssystem Sport

Art. 179s Verantwortliches Organ

Die Gruppe Verteidigung betreibt das Informationssystem Sport (ISport).

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****Art. 179t** Zweck

Das ISport dient der:

- a. Erhebung, Auswertung, Überwachung, Vorhersage und Zurverfügungstellung von Daten über die körperliche und geistige Fitness, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Gesundheit von:
 1. Stellungspflichtigen,
 2. Angehörigen der Armee,
 3. Mitarbeitenden der Gruppe Verteidigung;
- b. Erhaltung und Verbesserung der Fitness, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Gesundheit von Personen nach Buchstabe a;
- c. Früherkennung kritischer Gesundheitszustände von Personen nach Buchstabe a;
- d. Verhütung von Unfällen, Verletzungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Personen nach Buchstabe a.

Art. 179u Daten

Das ISport enthält die folgenden Daten der Stellungspflichtigen, Angehörigen der Armee und Mitarbeitenden der Gruppe Verteidigung, die in die Bearbeitung ihrer Daten im ISport ausdrücklich eingewilligt haben:

- a. Personalien;
- b. Einteilung, Grad, Funktion und Dienstleistungen in der Armee;
- c. Daten über die körperliche und geistige Fitness, Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Gesundheit;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

- d. anthropometrische Daten wie Körpermasse, Körpergewicht, Body-Mass-Index, oder Bauchumfang;
- e. Herzfrequenz und Herzfrequenzvariabilität;
- f. Daten über die Beschleunigung bei körperlichen Aktivitäten;
- g. Daten über biochemische Marker;
- h. Kernkörpertemperatur, Hauttemperatur und Wärmestrom;
- i. Sauerstoffsättigung;
- j. Sprechmuster;
- k. Geolokalisierungsdaten;
- l. Schlafqualität;
- m. Grad der empfundenen körperlichen und geistigen Anstrengung, Erschöpfungszustand, Müdigkeit und Stress;
- n. Daten zur Ernährung.

Art. 179v Datenbeschaffung

Die Gruppe Verteidigung beschafft die Daten für das ISport:

- a. bei der betreffenden Person, wobei die Datenbeschaffung auch automatisiert über dauerhaft eingesetzte, auch körpergetragene technische Messgeräte erfolgen kann;
- b. bei der Armee und der Militärverwaltung;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

c. aus den folgenden Informationssystemen:

1. PISA,
2. DIM,
3. MEDISA,
4. MEDIS LW,
5. DDSV.

Art. 179w Datenbekanntgabe

Die Gruppe Verteidigung gibt die Daten des ISport durch Abrufverfahren, automatisiert über eine Schnittstelle oder auf andere Weise bekannt:

- a. den für die Aufgaben nach Artikel 179f zuständigen Stellen und Personen der Armee und der Militärverwaltung;
- b. den für die betreffende Person zuständigen militärischen Kommandos und Verwaltungseinheiten der Gruppe Verteidigung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben;
- c. weiteren Stellen und Personen der Bundesverwaltung, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen;
- d. der betreffenden Person für die Einsicht in ihre Daten und für deren Bearbeitung;

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

e. den folgenden Informationssystemen, sofern die Daten in diesen Informationssystemen geführt werden dürfen:

1. PISA,
2. DIM,
3. MEDISA,
4. MEDIS LW,
5. DDSV,
6. Informationssysteme des BASPO,
7. Informationssysteme armassuisse Wissenschaft und Technologie.

Art. 179x Datenaufbewahrung

¹ Die Daten des ISport werden längstens während fünf Jahren ab letzter Aktualisierung aufbewahrt.

² Widerruft eine Person nachträglich ihre Einwilligung in die Bearbeitung ihrer Daten im ISport, werden ihre Daten im ISport innert einem Monat vernichtet.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****3. Fernmeldegesetz vom
30. April 1997¹⁷****Art. 47** Sicherheitskommuni-
kation*Art. 47 Abs. 4*

¹ Der Bundesrat bestimmt, welche Fernmeldedienste die Anbieterinnen von Fernmeldediensten zu erbringen haben, damit Armee, Zivilschutz, Grenzwachtkorps, Polizei, Feuerwehr, Schutz- und Rettungsdienste sowie zivile Führungsstäbe in allen Lagen ihre Aufgaben erfüllen können.

² Er kann die Anbieterinnen im Hinblick auf und in besonderen und ausserordentlichen Lagen verpflichten, Räumlichkeiten und Anlagen zur Verfügung zu stellen und Übungen zu dulden.

³ Er regelt die Abgeltung dieser Leistungen und trägt dabei dem Eigeninteresse der Anbieterinnen angemessene Rechnung.

⁴ Er kann das notwendige Personal zum Dienst verpflichten, wenn eine ausserordentliche Lage dies erfordert.

⁴ Aufgehoben

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Requisition und über die Verfügungsgewalt des Generals.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****4. Erwerbsersatzgesetz vom
25. September 1952¹⁸****Art. 1a**

¹ Personen, die in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst Dienst leisten, haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen sind Angestellte der Militärverwaltungen des Bundes und der Kantone:

- a. deren Militärdienstpflicht verlängert wurde;
- b. die freiwillig Militärdienst leisten; oder
- c. die Dienst in der Militärverwaltung leisten.

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch. Der Bundesrat regelt das Verfahren.

² Personen, die Zivildienst leisten, haben für jeden anrechenbaren Dienstag gemäss dem Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995 Anspruch auf eine Entschädigung.

^{2bis} Personen, welche nach der schweizerischen Militärgesetzgebung rekrutiert werden, haben für jeden besoldeten Rekrutierungstag Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 1a Abs. 1^{bis} erster Satz

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten oder separaten Teilen einer Rekrutenschule nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Personen, die Schutzdienst leisten, haben jeden ganzen Tag, für den sie Sold nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019 (BZG) beziehen, Anspruch auf eine Entschädigung. Ausgenommen ist das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen, das im Rahmen von Einsätzen des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 53 Absatz 3 BZG eingesetzt wird.

⁴ Personen, die an eidgenössischen und kantonalen Kursen der Kaderbildung von «Jugend und Sport» im Sinne von Artikel 9 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011 sowie an Jungschützenleiterkursen nach Artikel 64 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 teilnehmen, sind den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt.

^{4bis} Der Anspruch auf eine Entschädigung erlischt mit dem Bezug einer ganzen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Referenzalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

⁵ Die in den Absätzen 1–4 genannten Personen werden in diesem Gesetz als Dienstleistende bezeichnet.

Entwurf des Bundesrates

vom 7. März 2025

Beschluss des Ständerates

vom 18. Juni 2025

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf

**Antrag der Sicherheitspolitischen
Kommission des Nationalrates**

vom 23. Juni 2025

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf

2

**Verordnung der
Bundesversammlung
über die Verwaltung der Armee
(VBVA)**

Aufhebung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 7. März 2025¹,

beschliesst:

¹ BBI 2025 960

Bundesrat**Ständerat****Kommission des Nationalrates****Einzigter Artikel**

Die Verordnung der Bundesversammlung vom 30. März 1949² über die Verwaltung der Armee wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ aufgehoben.

2 AS **1949** 1093; **1964** 487; **1965** 885; **1968** 73;
1971 936; **1984** 1324; **1986** 1716; **1990** 1882;
1992 288; **1995** 4093; **2002** 3641; **2003** 4005;
2006 5599; **2017** 2299

3 SR **510.10**

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Anträge der Sicherheitspolitischen
Kommission des Nationalrates

vom 7. März 2025

vom 18. Juni 2025

vom 11. August 2025

Mehrheit**Minderheit** (Glättli, Andrey, Chollet,
Fridez, Molina, Rummy, Seiler Graf,
Zryd)*Eintreten und Zustimmung zum
Entwurf, wo nichts vermerkt ist**Eintreten und Zustimmung zum
Beschluss des Ständerates, wo
nichts vermerkt ist**Nichteintreten***3****Verordnung der
Bundesversammlung
über die Organisation der
Armee****(Armeeorganisation, AO)****Änderung vom ...**

*Die Bundesversammlung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des
Bundesrates vom 7. März 2025¹,
beschliesst:*

¹ BBl 2025 960

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
	Die Armeeorganisation vom 18. März 2016 ² wird wie folgt geändert:				
Art. 1 Sollbestand der Armee			Art. 1		
			Mehrheit	Minderheit I (Flach)	Minderheit II (Zryd, Andrey, Chollet, Fridez, Glättli, Molina, Romy, Seiler Graf)
¹ Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 und einen Effektivbestand von höchstens 140 000 Militärdienstpflichtigen.			¹ Die Armee verfügt über einen Sollbestand von mindestens 100 000 Militärdienstpflichtigen und einen Effektivbestand, der geeignet ist, den Sollbestand jederzeit sicherzustellen. (siehe Art. 6b)	¹ Die Armee verfügt über einen Sollbestand von 100 000 Militärdienstpflichtigen und einen Effektivbestand, der geeignet ist, den Sollbestand jederzeit sicherzustellen. (siehe Art. 6b)	¹ Gemäss geltendem Recht (siehe Art. 6b)
² Nicht zum Soll- und Effektivbestand der Armee zählen:					
a. die Rekruten;					
b. die Angehörigen des Kompetenzzentrums Sport der Armee, der Militärjustiz, des Rotkreuzdienstes, der Stäbe des Bundesrates und der Betriebsdetachements der Kantone;					
c. die Angehörigen der Armee, die weder in Formationen eingeteilt sind noch im Zivilschutz oder in anderen Bereichen des Sicherheitsverbundes Schweiz verwendet werden;					
d. Durchdiener, die ihre Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben;					
e. der Personalbestand der Militärverwaltung des Bundes und der Kantone.					

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates
Art. 4 Zuständigkeiten des Bundesrates	Art. 4 Zuständigkeiten des VBS	Art. 4	
		<i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> <i>(siehe Entwurf 1 Art. 93 Abs. 2)</i>	
¹ Der Bundesrat legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.	¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.		
² Er legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.	² Es legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.		
³ Er achtet auf einen angemessenen Anteil der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.	³ Es achtet auf einen angemessenen Anteil der Frauen, der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.		
Art. 5 Zuständigkeiten des VBS	Art. 5 Zuständigkeiten der Gruppe Verteidigung	Art. 5	
		<i>Streichen (= gemäss geltendem Recht)</i> <i>(siehe Entwurf 1 Art. 93 Abs. 2)</i>	
¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.	¹ Die Gruppe Verteidigung regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.		
² Es regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.	² Sie regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.		
³ Es sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.	³ Sie sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.		

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

Art. 6b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Art. 6b

Mehrheit

Streichen

(siehe Art. 1 Abs. 1)

Minderheit I (Flach)

Streichen

(siehe Art. 1 Abs. 1)

Minderheit II (Zryd, ...)

Streichen

(siehe Art. 1 Abs. 1)

Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderung vom ... während fünf Jahren den Effektivbestand nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten, um:

- a. den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage zu entsprechen;
- b. starke Schwankungen des Effektivbestandes aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern.

II

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ in Kraft.

³ SR 510.10; AS 2025 ...